

Formen und Wirkungen der (obligatorischen) Schaden-/Unfall-Rückversicherung – eine Einführung

1. EINFÜHRUNG

1.1 Vorbemerkungen

1.2 Versicherungstechnisches Risiko und Rückversicherung

2. WESEN UND FORMEN DER RÜCKVERSICHERUNG

2.1 Grundlagen

2.2 Formen der Vertrags-Rückversicherung

2.2.1 Formen der proportionalen Vertrags-Rückversicherung

2.2.1.1 Gemeinsame Merkmale

2.2.1.2 Quotenrückversicherung

2.2.1.3 Summenexzedenten-Rückversicherung

2.2.2 Formen der nichtproportionalen Vertrags-Rückversicherung

2.2.2.1 Gemeinsame Merkmale

2.2.2.2 Einzel-Schadenexzedent

2.2.2.3 Kumul-Schadenexzedent

2.2.2.4 Mischformen aus Einzel- und Kumul-Schadenexzedenten sowie Zweifelsfälle

2.2.2.5 Jahresüberschadenexzedent (Stop Loss)

2.2.3 Festlegung von obligatorischer Zeichnungskapazität und Eigenbehalt

2.2.4 Zusammenhang zwischen Rückversicherungsform, Schwankungsanfälligkeit des Rückversicherungsergebnisses und den Kosten der passiven Rückversicherung

2.2.5 Bewertung

2.3 Risikoausgleich in der Zeit und Finanzrückversicherung

3. WIRKUNGEN DER PASSIVEN RÜCKVERSICHERUNG IM HANDELS-RECHTLICHEN JAHRESABSCHLUSS

3.1 Vorbemerkungen

3.2 Auswirkungen auf die Schadenquoten

3.3 Auswirkungen auf die Schwankungsrückstellung

3.4 Finanzwirtschaftliche Auswirkungen

4. SOLVENZ- UND KAPITALWIRKUNGEN DER PASSIVEN RÜCKVERSICHERUNG

5. FAZIT

1. EINFÜHRUNG

1.1 Vorbemerkungen

Die Rückversicherungsnahme des Zedenten erfolgt primär als risikopolitische Maßnahme zur Verminderung seines versicherungstechnischen Risikos im Eigenbehalt. Auch andere und/oder zusätzliche Ziele der Rückversicherungsnahme sind denkbar und im Einzelfall von praktischer Bedeutung. Dazu gehören u. a.

- Eigenkapitalersatz,
- Erhöhung der Zeichnungskapazität,
- Risiko- und Eigenkapitalsteuerung im Konzern,
- finanz- und erfolgswirtschaftliche Steuerung,
- konzerninterne Transfers,
- temporäre Ergebnisstützung im Netto (z. B. zur Aufbaufinanzierung oder als Sanierungshilfe bei zeitweise schlecht verlaufendem Geschäft),
- Platzierungshilfe (Rückversicherungsabgabe aus gut verlaufendem Geschäft, um die Platzierbarkeit schlecht verlaufender Rückversicherungsverträge zu erreichen),
- Dienstleistungsbeschaffung (z. B. Unterstützung bei der Risikobewertung oder bei der Tarifikalkulation) und
- Reziprozität.

Zur Verminderung seines versicherungstechnischen Risikos im Eigenbehalt stehen dem Zedenten eine Reihe von Rückversicherungsformen zur Verfügung, die in unterschiedlichem Ausmaß geeignet sind, versicherungstechnische Risiken auf den Rückversicherer zu transferieren; ihre Funktionsweise steht im Fokus dieser Kurzdarstellung. Wesentliche jahresabschlusswirksame Effekte der passiven Rückversicherung im HGB-Einzelabschluss sowie die Solvenzwirkungen der Rückversicherungsnahme werden knapp skizziert. Die Ausführungen erstrecken sich – ihrem Einführungscharakter folgend – auf grundlegende Aspekte der Rückversicherung. Die Auswahl der dargestellten Themenbereiche beruht auf langjährig gewonnen Erkenntnissen aus Einführungsschulungen. Auf die Darstellung spezifischer Details und auf weiterführende Diskussionen wird verzichtet, das eine oder andere Stichwort wird angeführt, jedoch bewusst nicht vertieft. Siehe dazu die in Abschnitt 2 angeführte Literatur.

Hinweise auf Marktüblichkeit u. Ä. sowie die Ausführungen zu den Jahresabschlusswirkungen stellen auf die Verhältnisse der Schaden-/Unfallversicherung in Deutschland ab.

1.2 Versicherungstechnisches Risiko¹ und Rückversicherung

Das versicherungstechnische Risiko ist ein mit der Produktion von Versicherungsschutz zwingend einhergehendes spezifisches Risiko des Versicherungsunternehmens. Im engeren Sinne besteht das **versicherungstechnische Risiko** in der Möglichkeit, dass während einer

1) Vgl. zum Folgenden und zu weiteren Literaturhinweisen *Dieter Farny, Versicherungsbetriebslehre, 5. Auflage, Karlsruhe 2011, S. 78 ff.*

Deckungsperiode der effektive Gesamtschaden des Portefeuilles die kalkulierte Höhe übersteigt (weshalb der Risikoausgleich im Portefeuille misslingt). Differenziert nach seinen Ursachenkomplexen tritt das versicherungstechnische Risiko in folgenden theoretischen Erscheinungsformen² auf:

- **Zufallsrisiko**
Wegen zufällig besonders vieler und/oder hoher Schäden weicht der Effektivwert der Schäden vom kalkulierten Wert ab. Es kann sich dabei sowohl um Schäden auf (unabhängige) **Einzelrisiken** handeln als auch um das **Kumul** vieler Einzelrisiken in einem Schadenereignis. Das Zufallsrisiko vermindert sich relativ (nicht absolut) mit zunehmender Anzahl weitgehend unabhängiger und homogener Risiken im Portefeuille.
- **Änderungsrisiko**
Wegen der Veränderung der Wahrscheinlichkeitsverteilung des Gesamtschadens **nach** dem Zeitpunkt der Kalkulation weicht der Effektivwert der Schäden vom kalkulierten Wert ab. Das Änderungsrisiko verändert sich proportional zur Bestandsgröße.
- **Irrtumsrisiko (Diagnoserisiko, Informationsrisiko)**
Wegen der unzutreffenden Schätzung der Wahrscheinlichkeitsverteilung des Gesamtschadens bei der Prämienkalkulation weicht der Effektivwert der Schäden vom kalkulierten Wert ab. Das Irrtumsrisiko steigt mit zunehmender Portefeuillegröße proportional an.

Das versicherungstechnische Risiko des Erstversicherers wie auch dasjenige des Rückversicherers kann durch verschiedene Maßnahmen zur Gestaltung des Risikoausgleichs im Kollektiv gesteuert und vermindert werden³. Hierzu gehört u. a. die Rückversicherungsnahme bei einem Rückversicherer (**passive Rückversicherung**), bei der ein Teil des versicherungstechnischen Risikos auf den externen Risikoträger transferiert wird, was zugleich eine Erhöhung der Zeichnungskapazität des Rückversicherungsnehmenden (**Zedenten**) bewirkt.

Als Risikoträger treten sowohl reine Rückversicherer (**professionelle Rückversicherer**) auf, die ausschließlich das Rückversicherungsgeschäft (**aktive Rückversicherung**) betreiben, als auch Erstversicherer, die zusätzlich zum selbst abgeschlossenen Geschäft auch indirektes Geschäft zeichnen. Rückversicherungsverträge werden mitunter auch durch die Vermittlung von **Rückversicherungsmaklern** platziert. In den meisten Fällen werden Rückversicherungsverträge quotale bei mehreren Rückversicherern platziert.

2) Hierbei handelt es sich um ein theoretisches Erklärungsmodell. In der Praxis sind die Erscheinungsformen des versicherungstechnischen Risikos selten klar voneinander abgrenzbar; insbesondere Änderungs- und Irrtumsrisiken lassen sich wirkungsseitig kaum voneinander unterscheiden.

3) Zu diesen Maßnahmen siehe ausführlich *Dieter Farny, Versicherungsbetriebslehre*, 5. Auflage, Karlsruhe 2011, S. 442 ff.

2. WESEN UND FORMEN DER RÜCKVERSICHERUNG

Auswahl deutschsprachiger **monographischer Literatur** zur Rückversicherung:

- Peter **Liebwein**,
Klassische und moderne Formen der Rückversicherung, 3. Auflage, Karlsruhe 2018.
- Andreas **Schwepcke**/Alexandra **Vetter**,
Handbuch der Rückversicherung, Karlsruhe 2017
(stark erweiterte Neuauflage von Andreas Schwepcke, Rückversicherung, 2. Auflage, Karlsruhe 2004).
- Christoph **Pfeiffer**/Jan **von der Thüsen**,
Einführung in die Rückversicherung, 5. Auflage, Wiesbaden 1999.
- Marcel **Grossmann**,
Rückversicherung – eine Einführung, 2. Auflage, Sankt Gallen 1982.
- Klaus **Gerathewohl u. a.**,
Rückversicherung, Grundlagen und Praxis,
- Band I, Karlsruhe 1976.
- Band II, Karlsruhe 1979.

Die Monographien von Liebwein sowie von Schwepcke/Vetter geben einen breit gefächerten Einblick in die moderne Rückversicherungsmaterie. Das von Mitarbeitern der Münchener Rückversicherung verfasste Werk von Gerathewohl u. a. bietet trotz seines Alters bei vielen rückversicherungstechnischen und spartenbezogenen Fragestellungen eine erhebliche Eindringtiefe in die Rückversicherungsmaterie. Die anderen Autoren beziehen sich mehr oder minder intensiv auf Gerathewohl u. a.

Diverse **Überblicksbeiträge** zu verschiedenen Rückversicherungsfragestellungen finden sich im

Handwörterbuch der Versicherung,

hrsg. von Dieter Farny u. a., Karlsruhe 1988, S. 689 - 728.

*Eine kommentierende Gesamtdarstellung mit Fokus auf das **Recht der Rückversicherung** und die damit einhergehenden Detailfragen findet sich im Handbuch*

Rückversicherungsrecht,

hrsg. von Dieter W. Lürer und Andreas Schwepcke, München 2013.

In den nachfolgenden Ausführungen werden Literaturhinweise nur angeführt, sofern sie im Textkontext angezeigt sind.

2.1 Grundlagen

Rückversicherung ist die Versicherungsnahme eines (Erst-)Versicherers bei einem (Rück-)Versicherer und beinhaltet somit den wirtschaftlichen Transfer versicherungstechnischer Risiken⁴ auf den Rückversicherer.⁵ Rückversicherung unterliegt gemäß § 209 VVG nicht den Regularien des deutschen Versicherungsvertragsgesetzes; sie unterliegt einer sehr weitreichenden schuldrechtlichen Vertragsfreiheit, was vielfältige vertragliche Gestaltungsmöglichkeiten eröffnet.

Der Risikotransfer kann durch unterschiedliche Rückversicherungsformen erfolgen, wobei häufig zwei oder mehr Rückversicherungsformen kombiniert werden. Die **Rückversicherungsform** stellt den Regelmechanismus dar, nach dem der Rückversicherer an der **Schadenverteilung (Risiko)** oder an dem aus der Schadenverteilung resultierenden konkreten **Schaden** eines rückversicherten Einzelrisikos oder eines (Teil-)Bestands partizipiert. Die Rückversicherungsform als versicherungstechnische Ausgestaltung einer Risikotransfervereinbarung regelt abschließend, in welchem Ausmaß der Rückversicherer an einem rückversicherten Originalschaden des Zedenten beteiligt wird.

Als (Einzel-) **Risiko** wird in der Praxis meistens diejenige versicherungstechnische Einheit aufgefasst, die durch eine versicherte (oder nicht von der Versicherung ausgeschlossene) Gefahr exponiert wird⁶ und die regelmäßige Grundlage der Zeichnungsentscheidung des Zedenten ist (und daher zweckmäßigerweise Grundlage der Rückversicherungsordnung sein sollte). Das Risiko kann somit sowohl in jedem selbständigen Versicherungsvertrag (im Folgenden – nicht ganz präzise – auch als Police bezeichnet) zum Ausdruck kommen, z. B. die Feuerversicherung eines Gewerbebetriebs oder die Haftpflichtversicherung einer Privatperson, als auch als Teil einer Police, z. B. das einzelne Kraftfahrzeug innerhalb einer Kraftfahrzeug-Flottenpolice oder die Feuergefahr in der verbundenen Wohngebäudeversicherung. Das Risiko kann sich aber auch in mehreren, im Schadenfall kumulierenden Policen verkörpern, wie z. B. das Feuerrisiko der Gebäude-, der Inhalts- und der Betriebsunterbrechungspolice (eines oder mehrerer Versicherungsnehmer) oder das überregionale Sturm(kumul)risiko im Bestand der verbundenen Wohngebäudeversicherung.

Das Einzelrisiko wird regelmäßig durch seine **Versicherungssumme** (zuzüglich evtl. im Totalschadenfall additiv wirkender versicherter Kostenpositionen) quantifiziert, in vielen Sparten der Sachversicherung darüber hinaus spezifizierend durch seinen **Probable Maximum Loss (PML; wahrscheinlicher Höchstschaden)**. Bei Letzterem handelt es sich um den Teil der Versicherungssumme, der bei realistischer Einschätzung im Schadenfall als maximale Schadensumme zu erwarten ist und der demzufolge die Großschadenexposition eines

4) Das Vorliegen eines hinreichenden Risikotransfers ist eine aufsichtsrechtliche Voraussetzung dafür, dass sich die Vertragsvereinbarung eines Zedenten mit einem Rückversicherer als **Rückversicherungsvertrag** qualifiziert. Siehe dazu § 167 VAG.

5) Die Rückversicherungsnahme eines Rückversicherers wird als **Retrocession** (= Weiterrückversicherung) bezeichnet. Sie erfolgt generell analog der passiven Rückversicherung eines Erstversicherers.

6) Der **Risikobegriff** wird in der Versicherungspraxis sehr uneinheitlich verwendet. Es existiert eine Vielzahl von Definitionen. Siehe *Dieter Farny, Versicherungsbetriebslehre*, 5. Auflage, Karlsruhe 2011, S. 25 ff., Walter Karten, *Die Unsicherheit des Risikobegriffs. Zur Terminologie der Versicherungsbetriebslehre*, in: *Praxis und Theorie der Versicherungsbetriebslehre*, Festgabe für H. L. Müller-Lutz zum 60. Geburtstag, hrsg. von Paul Braess u. a., Karlsruhe 1972, S. 147 ff.

Risikos präziser quantifiziert als die (Vollwert-)Versicherungssumme zuzüglich additiv versicherter Kostenpositionen.⁷ In der Sachversicherung wird die Rückversicherung eines Einzelrisikos in der Regel auf der Basis des PML geordnet. Bei Erstrisikoversicherungen, wie z. B. in den Sparten der Haftpflichtversicherung, stellt die gewählte Versicherungssumme (Deckungssumme) die quantitative Risikogröße dar, da der Versicherungswert ex ante nicht konkret bestimmbar ist. Bei der Risikoquantifizierung in den Sparten der Haftpflichtversicherung sowie in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung ist darüber hinaus zu berücksichtigen, dass der Erstversicherer seinem Versicherungsnehmer nicht nur die Befriedigung berechtigter Ansprüche schuldet, sondern auch die Abwehr unberechtigter Ansprüche. Dabei werden die Kosten der Schadenabwehr (ebenso wie sonstige Schadenregulierungskosten) zusätzlich zur Versicherungssumme – die zur Befriedigung der berechtigten Ansprüche zur Verfügung steht – geleistet, und zwar in (zumindest theoretisch) unbegrenzter Höhe.

Wird der Rückversicherer an der Schadenverteilung eines Einzelrisikos, d. h. **am Risiko des Schadeneintritts und der Schadenhöhe** beteiligt, liegt eine **proportionale** Rückversicherung vor, die zugleich mit einer proportionalen Teilung der auf das einzelne Risiko entfallenden Originalprämie einhergeht. Wird der Rückversicherer nicht an den einzelnen Risiken, sondern ausschließlich an eventuellen **Schäden** ab einer bestimmten Größenordnung beteiligt, liegt eine **nichtproportionale** Rückversicherung vor.

Erstreckt sich die Rückversicherungsvereinbarung im Sinne einer Rahmenvereinbarung auf ein (Teil-)Portefeuille von Risiken, dann handelt es sich um einen **obligatorischen Rückversicherungsvertrag (Vertrags-Rückversicherung)**. Hierbei verpflichtet sich der Zedent vertraglich zur Zession und der Rückversicherer zur Übernahme der unterliegenden Risiken. Erstreckt sich die Rückversicherungsvereinbarung hingegen auf ein einzelnes Risiko, dann liegt ein **fakultativer Rückversicherungsvertrag** vor. Hierbei besteht weder die Verpflichtung des Zedenten, dem Rückversicherer dieses Risiko anzubieten, noch die Verpflichtung des Rückversicherers, das angebotene Risiko zu zeichnen.⁸

Obligatorische Rückversicherungsverträge sichern dem Zedenten in der gegebenen Deckungsperiode eine garantierte Zeichnungskapazität. Diese **obligatorische Zeichnungskapazität** ergibt sich als Summe der obligatorischen Vertragskapazität der proportionalen und/oder nichtproportionalen Rückversicherung (obligatorische Rückversicherungskapazität) und der Eigenbehaltskapazität (Risikoteil, den der Zedent im Eigenbehalt trägt). Die **obligatorische Rückversicherungskapazität** ist die Summe der Haftungen, die durch die obligatorischen Rückversicherungsverträge bereitgestellt wird.

Obligatorische Rückversicherungsverträge werden in Deutschland in der Regel mit unbegrenzter **Laufzeit** und meistens dreimonatiger Kündigungsfrist zum Ende des Geschäfts-

7) Zu den verschiedenen **Versicherungsformen** siehe ausführlich *Dieter Farny, Versicherungslehre*, 5. Auflage, Karlsruhe 2011, S. 399 ff. Unbegrenzte Interessenversicherungen - wie z. B. die Kfz-Kaskoversicherung (ohne Selbstbeteiligung) - haben keine Versicherungssumme. Ihre quantitative (Groß-) Schadenexposition muss folglich anhand der Werte der versicherten Interessen abgeschätzt werden.

8) In der Praxis existieren noch **fakultativ-obligatorische** Rückversicherungsverträge (= **Open Covers**), die den Rückversicherer zur Übernahme derjenigen vertragsgemäßen Risiken verpflichten, die der Zedent nach freiem Ermessen zediert. Rückversicherungsverträge, die den Zedenten verpflichten, dem Rückversicherer Risiken anzubieten, die dieser nach freiem Ermessen zeichnen oder ablehnen kann, kommen in der Praxis (zumindest in Deutschland) nicht (mehr) vor.

jahrs geschlossen. Seltener finden sich auch Rückversicherungsverträge mit fester (Einjahres-)Laufzeit, die zum Ende der Laufzeit automatisch enden. Bei beiden Laufzeitvarianten verhandeln Zedent und Rückversicherer die Konditionen der Verträge üblicherweise im vierten Quartal des laufenden Geschäftsjahrs neu mit Wirkung ab Beginn des folgenden Geschäftsjahrs – also üblicherweise ab 1. Januar des folgenden Kalenderjahrs. Daher ergeben sich in den meisten Fällen faktisch vieljährige Vertragsbeziehungen und damit ein gewisser Risikoausgleich in der Zeit. Die Laufzeit **fakultativer** Rückversicherungsverträge hingegen entspricht typischerweise der Laufzeit der rückversicherten Originalpolice. Die meisten Rückversicherer begrenzen darüber hinaus die Laufzeit ihres Akzepts auf ein Jahr, üblicherweise mit automatischem Vertragsauslauf.

Der Rückversicherer wird an allen originalseitig entschädigungspflichtigen und unter dem Rückversicherungsvertrag gedeckten Versicherungsleistungen (**rückversicherte Schäden**) beteiligt, die während der Laufzeit des Rückversicherungsvertrags eintreten oder als eingetreten gelten (**Rückversicherungsfall**). Darüber hinaus erstreckt sich seine Beteiligung grundsätzlich auch auf die auf die rückversicherten Schäden entfallenden anteiligen **externen** – also jedem einzelnen Schaden individuell zurechenbaren – **Schadenregulierungsaufwendungen** (u. a. Anwalts-, Gerichts-, Prozesskosten, Gutachterkosten).

Der **Rückversicherungsschaden** ergibt sich als Summe aus rückversichertem Schaden und den darauf entfallenden externen Schadenregulierungsaufwendungen. Er erstreckt sich gleichermaßen auf die anteiligen Schaden-, Renten- und Regulierungskosten-**Zahlungen** wie auch auf die entsprechenden anteiligen **Rückstellungen** für künftige Schaden-, Renten-, Regulierungsleistungen.

Die Höhe des originalseitig versicherten Schadens (**Versicherungsleistung**) ergibt sich aus der versicherungsvertraglichen Vereinbarung: Der Erstversicherer schuldet dem Versicherungsnehmer im Versicherungsfall die im Versicherungsvertrag vereinbarten Leistungen, das sind Entschädigungsleistungen bis zur **vereinbarten Versicherungssumme**⁹ sowie evtl. additiv vereinbarte Leistungen für Kosten (z. B. Feuerlöschkosten in der Feuerversicherung oder Kosten der Schadenabwehr und -regulierung in der Haftpflichtversicherung). Darüber hinaus entstehen ggf. zusätzliche Leistungspflichten aus (abdingbaren und nicht abdingbaren) **versicherungsvertragsrechtlichen Normen**, wie u. a. Aufwendungsersatz für Schadenminderung, Schadenabwendung oder Aufwendungsersatz für Schadenermittlungskosten¹⁰. Auch **Kosten** des Versicherungsnehmers, die diesem auf **Weisung** des Versicherers entstehen, sind Teil des versicherten Schadens und vom Versicherer zu erstatten.

Der Rückversicherer wird an den Rückversicherungsschäden grundsätzlich solange beteiligt, bis der betreffende Originalschaden endgültig reguliert (abgewickelt) ist. In den Haftpflichtversicherungssparten kann die **Regulierungsdauer** durchaus 30 Jahre und mehr

9) In der Schadenversicherung können sich eingeschränkte Leistungspflichten aus Unterversicherung ergeben (siehe §§ 75, 107, 109, 118 VVG sowie einschlägige Versicherungsbedingungen), wenn die Versicherungssumme geringer ist als der Versicherungswert oder die berechtigten Schadenersatzansprüche.

10) Siehe §§ 82 ff., § 90 VAG.

betragen; daher werden systematisch langabwickelnde Sparten auch als Long-Tail-Sparten bezeichnet. Folglich ist aus Sicht des Zedenten eine als ausreichend erachtete Bonität (**Security**) des Rückversicherers wesentliche Voraussetzung einer Platzierungsentscheidung. Denn der Rückversicherer muss auch nach vielen Jahren noch seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommen (können und wollen), selbst dann, wenn keine laufende Rückversicherungsvertragsbeziehung mehr bestehen sollte, denn üblicherweise – d. h. sofern nicht explizit abweichend geregelt – haftet der Rückversicherer auch nach Beendigung des Rückversicherungsvertrags für alle Schäden, die während der Vertragslaufzeit entstanden sind, und zwar solange, bis diese endgültig reguliert sind. Insofern muss der Zedent bei seiner Platzierungsentscheidung sein Forderungsausfallrisiko (Delkredererisiko) adäquat bewerten.

2.2 Formen der Vertrags-Rückversicherung

2.2.1 Formen der proportionalen Vertrags-Rückversicherung

2.2.1.1 Gemeinsame Merkmale

Bei allen Formen der proportionalen Rückversicherung beteiligt sich der Rückversicherer anteilig an jedem **Risiko eines rückversicherten (Teil-)Bestands** und damit grundsätzlich an allen auf dieses rückversicherte Risiko (potenziell) eintretenden Schäden. Die Rückversicherungsprämie wird entsprechend als quotaler Anteil der jeweiligen **Originalprämie** (laufende Beiträge einschließlich Nebenleistungen der Versicherungsnehmer ohne Versicherungssteuer) des rückversicherten Risikos ermittelt; der Schadenanteil des Rückversicherers entspricht seinem Anteil am jeweiligen Risiko. Der Rückversicherer vergütet dem Zedenten eine regelmäßig in Prozent der gebuchten Rückversicherungsprämie definierte feste oder schadenverlaufsabhängige **Rückversicherungsprovision**, die das wesentliche Element zur Bestimmung des Preises der proportionalen Rückversicherung darstellt. Darüber hinaus erstattet der Rückversicherer dem Zedenten in der Feuer-Rückversicherung meistens auch die anteilige **Feuerschutzsteuer**. Oft kommen zudem **Gewinnanteilsvereinbarungen** mit unterschiedlichen Verlustvortragszeiträumen und **Schadenselbstbeteiligungsvereinbarungen** vor, mit denen der Zedent an positiven wie negativen Ergebnisverläufen des Vertrags partizipiert.

Der **Rückversicherungsschaden** entspricht aufgrund des Proportionalitätsprinzips grundsätzlich dem originalseitig versicherten Schaden (die im Versicherungsfall seitens des Versicherers zu erbringenden Leistungen)¹¹ zuzüglich den mit dessen Regulierung einhergehenden externen Schadenregulierungsaufwendungen; der proportionale Rückversicherungsvertrag kann hier allerdings Einschränkungen der Rückdeckung vorsehen, z. B. durch Ausschlussstatbestände oder durch Leistungslimitierungen.

11) Allein das Proportionalitätsprinzip stellt den Bezug zur grundsätzlichen versicherungsvertragsrechtlichen Lage in der Erstversicherung her, denn die Rückversicherung als solche unterliegt nicht den Normen des deutschen VVG.

Alle Leistungsbestandteile des Schadens werden durch die proportionale Rückversicherung anteilig übernommen und zwar erforderlichenfalls auch über die Versicherungssumme oder den PML hinaus. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass das betroffene Risiko adäquat in die proportionale Rückversicherung alimentiert wurde und im Einzelfall keine rückversicherungsvertragliche Vereinbarung der vollumfänglichen anteiligen Deckung widerspricht. Insoweit liegt grundsätzlich eine versicherungstechnische **Schicksalsteilung**¹² sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach vor.

Proportionale Rückversicherungsverträge werden in der Regel **vierteljährlich** (mitunter auch halbjährlich) **abgerechnet** und die Salden im Rahmen des **Kontokorrents** ausgeglichen; in der Schlussabrechnung des vierten Quartals bzw. des zweiten Halbjahrs werden dem Rückversicherer darüber hinaus die anteilig auf ihn entfallenden Schadenrückstellungen aufgegeben. Als Liquiditätsunterstützung für den Zedenten sehen proportionale Rückversicherungsverträge meistens das Recht des Zedenten vor, **Schadeneinschüsse (Kassaschäden)** außerhalb der vereinbarten Abrechnungszyklen einzufordern, sofern bestimmte Schadenzahlungshöhen überschritten werden.

Je nach Ermittlung des Rückversicherungs**anteils** am einzelnen Risiko wird unterschieden nach

- Quotenrückversicherung und
- Summenexzedenten-Rückversicherung.

2.2.1.2 Quotenrückversicherung

Bei der Quotenrückversicherung beteiligt sich der Rückversicherer mit einem **einheitlichen Beteiligungssatz** an **allen** Risiken des geschützten (Teil-)Portefeuilles, soweit deren PML/ Versicherungssumme die vertraglich vereinbarte Höhe nicht überschreitet (**Zessionslimit pro Risiko**). Der Rückversicherer partizipiert an sämtlichen Schäden mit dem Prozentsatz seiner Beteiligung, wofür er entsprechend die anteilige Originalprämie erhält. Damit ergibt sich ein anteilig vollständiger Transfer aller versicherungstechnischen Risiken, gleich welcher Erscheinungsform. Bei einer Quotenrückversicherung von q Prozent erhält der Rückversicherer folglich q Prozent der gesamten Prämien und trägt ebenfalls q Prozent der Summe aller Schäden des rückgedeckten (Teil-)Portefeuilles. In der Regel ist die jährliche Schadenleistung des Rückversicherers **unlimitiert** (mit Ausnahme von Jahres- oder Ereignisschadenlimiten für Schäden aus erweiterten Elementargefahren und für Terrorismusschäden).

Durch die Quotenrückversicherung bleibt die relative Struktur der Risiken des Portefeuilles unverändert, d. h. die relative Streuung der Versicherungssummen/der PML-Werte bleibt konstant. Aus diesem Grund ist die Quotenrückversicherung zum spezifischen Transfer des Zufallsrisikos nur in denjenigen Sparten geeignet, in denen die Pro-Risiko-Exponierung relativ homogen ist.

¹²⁾ Das **Prinzip der Schicksalsteilung** konstituiert die automatische Ersatzpflicht des Rückversicherers, sobald der Zedent seinem Versicherungsnehmer bedingungsgemäß Versicherungsleistungen zu erbringen hat und die Rückversicherungsvereinbarung keine Einschränkungen hierzu vorsieht.

Hierbei handelt es sich in der Regel um die folgenden Versicherungssparten:

- Allgemeine Haftpflichtversicherung,
- Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung,
- Kraftfahrzeug-Kaskoversicherung,
Allgemeine Sturm-Versicherung und Sturmgefahr aus der verbundenen
Gebäudeversicherung sowie
- sonstige Elementarschadenversicherung.

In den Haftpflichtsparten wird die Quote allerdings insbesondere zur (teilweisen) Abwälzung des Änderungsrisikos eingesetzt. Sie findet außerdem Anwendung zur Stützung anderer, schlecht verlaufender Rückversicherungsverträge (**Stützquote**), zur Finanzierung des Geschäftsaufbaus (**Aufbaufinanzierung**) oder zur **Jahresabschlussgestaltung**.

Die Quotenrückversicherung wird regelmäßig auch in der **fakultativen** Rückversicherung eingesetzt. Quotale fakultative Übernahmen des Rückversicherers finden sich typischerweise in der auf dem Vollwertprinzip beruhenden Feuerversicherung und in den sonstigen Sachversicherungssparten.

LEISTUNGSMERKMALE DER QUOTENRÜCKVERSICHERUNG IM ÜBERBLICK

PRO

- Entlastung bei jedem einzelnen Schadenfall im prozentualen Verhältnis der Quotenzession. Damit Senkung der absoluten (Jahres-)Schadenlast des rückgedeckten Portefeuilles.
- Besondere Eignung zur Homogenisierung des Netto-Spartenmixes des Zedenten und damit der spartenmäßigen Risikostruktur (indem in Sparten hoher Exponierung verstärkte Quotenabgabe und damit auch Prämienabgabe erfolgt).
- Wegen bestandsweiter Deckung prozentualer Transfer der Auswirkungen von Änderungs- und Irrtumsrisiken (und damit insbesondere anteilig vollumfänglicher Transfer der Modellierungsrisiken).
- Der Rückversicherungsfall (die Definition des rückversicherten Schadens) ist identisch mit dem Versicherungsfall der Originalpolice bzw. des Originalrisikos.
- Die Haftung pro Risiko steht unbegrenzt häufig zur Verfügung. D. h. unbegrenzte Wiederauffüllung der Haftung pro Risiko und damit zugleich unlimitierte Haftung pro Jahr – und damit auch pro Ereignis – (mit Ausnahme der Jahres- oder Ereignis-Schadenlimite in der erweiterten Elementarschadenversicherung und bei Terrorismusschäden).
- Im Rahmen der vertraglich einbringbaren Haftungen (Zessionslimit pro Risiko) unbegrenzte Mithaftung des Rückversicherers bei PML- Überschreitungen pro Risiko (Ausnahme PML-Überschreitungsklausel in der Feuer-/EC-Rückversicherung¹³) oder pro Kumulereignis.
- Einfache Administration (denn der Rückversicherer ist an allen relevanten Größen – wie z. B. an Prämien und Schäden – im gleichen Verhältnis beteiligt).

13) Siehe dazu die Ausführungen in Abschnitt 2.2.1.3.

- Oft größere Kapazitätsstabilität bei elementarschadenexponierten Quoten als bei NP-Deckungen, da letztere stärker durch die Angebotszyklen der weltweiten Rückversicherungsmärkte beeinflusst werden.
- Effizienter, leicht steuerbarer Eigenkapitalersatz.

CONTRA

- Keine Homogenisierung des rückversicherten (Teil-)Bestands, da der Rückversicherer an jedem rückgedeckten Risiko im gleichen prozentualen Verhältnis partizipiert. Daraus folgt, dass das Zufallsrisiko nur in seinen absoluten Auswirkungen transferiert wird, es ändert sich durch die Quotenrückversicherungsnahme relativ nicht.
- Entlastung auch in Jahren geringen Schadenaufwands.
- Keine Reduktion der Netto-Schadenquote im Vergleich zur Brutto-Schadenquote, sondern eher eine Erhöhung.¹⁴
- Hoher absoluter Gewinnabfluss in positiven Jahren möglich (insbesondere in volatilen elementarschadenexponierten Sparten wie Sturm).
- Ein gleiches Ausmaß an Risikotransfer bei „großen“ Risiken geht mit einem höheren Prämienabfluss einher als bei einem Summenexzedenten.

Die **Wirkungsweise** der Quotenrückversicherung sei an folgendem fiktiven (und unrealistischen) **Beispiel** aus der Sachversicherung erläutert, wobei vereinfachend auf die Angabe einer Währungseinheit verzichtet wird:

Das Brutto-Portefeuille des betrachteten Erstversicherers besteht exemplarisch aus zwölf schadenbetroffenen Risiken, die durch unterschiedlich hohe PML-Werte gekennzeichnet sind und die alle im Rahmen der unterstellten obligatorischen Zeichnungskapazität von 20.000.000 PML liegen. Die übrigen schadenfreien Risiken des Portefeuilles werden nicht betrachtet.

14) Siehe dazu Abschnitt 3.2.

Anhand des Portefeuille-Beispiels soll die Wirkungsweise der Rückversicherung bei verschiedenen großen Risiken bei jeweils unterschiedlichen Schadenhöhen erläutert werden. Daher werden drei Schadenkategorien unterschieden, und zwar Kleinschäden (1), mittelgroße Schäden (2) und Großschäden im Sinne von Totalschäden (3). Die jeweils drei Schäden pro Risiko haben rein exemplarischen Charakter, um aufzuzeigen, ob und in welchem Ausmaß ein solcher Schaden rückversichert ist. Es handelt sich bei dem Beispiel also nicht um die mehrfache Schadenbetroffenheit desselben Risikos in einer Versicherungsperiode!

BRUTTO-PORTEFEUILLE

B						
Risiko	PML	Prämie	Schaden 1	Schaden 2	Schaden 3	
A 1	100.000	150	1.000	25.000	100.000	
A 2	200.000	300	5.000	20.000	200.000	
A 3	700.000	1.050	2.000	14.000	1.000.000	
B 1	1.250.000	1.875	2.200	33.000	1.250.000	
B 2	5.000.000	7.500	1.000	20.000	5.000.000	
B 3	8.000.000	12.000	5.000	18.000	11.000.000	
C 1	10.000.000	15.000	5.000	30.000	10.000.000	
C 2	12.000.000	18.000	1.000	40.000	12.000.000	
C 3	14.000.000	21.000	2.000	10.000	14.000.000	
D 1	15.000.000	22.500	1.200	24.000	15.000.000	
D 2	17.500.000	26.250	3.600	12.000	17.500.000	
D 3	20.000.000	30.000	4.800	48.000	22.000.000	

PML-Überschreitungen bei Risiken A3, B3 und D3, jeweils im Schadenfall 3!

Die Aufteilung von Prämien und Schäden zwischen Zedent und Quotenrückversicherer stellt sich wie folgt dar:

QUOTENRÜCKVERSICHERUNG									
		Quotenabgabe (Q-RV)		40%					
		Quotenselbstbehalt (SB)		60%					
Q1		Aufteilung des Risikos		Aufteilung der Prämie			Aufteilung des Schadens 1		
Risiko	PML	SB	Q-RV	brutto	SB	Q-RV	brutto	SB	Q-RV
A 1	100.000	60%	40%	150	90	60	1.000	600	400
A 2	200.000	60%	40%	300	180	120	5.000	3.000	2.000
A 3	700.000	60%	40%	1.050	630	420	2.000	1.200	800
B 1	1.250.000	60%	40%	1.875	1.125	750	2.200	1.320	880
B 2	5.000.000	60%	40%	7.500	4.500	3.000	1.000	600	400
B 3	8.000.000	60%	40%	12.000	7.200	4.800	5.000	3.000	2.000
C 1	10.000.000	60%	40%	15.000	9.000	6.000	5.000	3.000	2.000
C 2	12.000.000	60%	40%	18.000	10.800	7.200	1.000	600	400
C 3	14.000.000	60%	40%	21.000	12.600	8.400	2.000	1.200	800
D 1	15.000.000	60%	40%	22.500	13.500	9.000	1.200	720	480
D 2	17.500.000	60%	40%	26.250	15.750	10.500	3.600	2.160	1.440
D 3	20.000.000	60%	40%	30.000	18.000	12.000	4.800	2.880	1.920

Q2									
Q2		Aufteilung des Risikos		Aufteilung des Schadens 2			Aufteilung des Schadens 3		
Risiko	PML	SB	Q-RV	brutto	SB	Q-RV	brutto	SB	Q-RV
A 1	100.000	60%	40%	25.000	15.000	10.000	100.000	60.000	40.000
A 2	200.000	60%	40%	20.000	12.000	8.000	200.000	120.000	80.000
A 3	700.000	60%	40%	14.000	8.400	5.600	1.000.000	600.000	400.000
B 1	1.250.000	60%	40%	33.000	19.800	13.200	1.250.000	750.000	500.000
B 2	5.000.000	60%	40%	20.000	12.000	8.000	5.000.000	3.000.000	2.000.000
B 3	8.000.000	60%	40%	18.000	10.800	7.200	11.000.000	6.600.000	4.400.000
C 1	10.000.000	60%	40%	30.000	18.000	12.000	10.000.000	6.000.000	4.000.000
C 2	12.000.000	60%	40%	40.000	24.000	16.000	12.000.000	7.200.000	4.800.000
C 3	14.000.000	60%	40%	10.000	6.000	4.000	14.000.000	8.400.000	5.600.000
D 1	15.000.000	60%	40%	24.000	14.400	9.600	15.000.000	9.000.000	6.000.000
D 2	17.500.000	60%	40%	12.000	7.200	4.800	17.500.000	10.500.000	7.000.000
D 3	20.000.000	60%	40%	48.000	28.800	19.200	22.000.000	13.200.000	8.800.000

Es zeigt sich, dass der Rückversicherer an jedem Risiko des rückversicherten Bestands und damit an jeder Prämie und an jedem Schaden mit dem gleichen Quotenanteil von 40 % beteiligt ist. Daher ist es für Abrechnungszwecke nicht erforderlich, die Rückversicherung für jedes einzelne Risiko separat zu ordnen. Es reicht aus, die Prämien- und Schadenaggregate des betrachteten Geschäftsjahrs anteilig zu verrechnen, weshalb die Administration der Quotenabgabe sehr einfach ist.

Eventuelle PML-Überschreitungen sind – sofern keine andere vertragliche Vereinbarung besteht – mitgedeckt, ggf. jedoch in begrenztem Ausmaß (wie in der proportionalen Feuer-/EC-Rückversicherung aufgrund der marktüblichen PML-Überschreitungsklausel).

2.2.1.3 Summenexzedenten-Rückversicherung

Bei der Summenexzedenten-Rückversicherung gibt der Zedent all jene Risiken in Rückdeckung, deren PML/Versicherungssumme die Höhe des festgelegten absoluten Eigenbehalts (**Selbstbehalt = Maximum**) übersteigen (**(Summen-)Exzedent**). Es ergibt sich ein **individueller Beteiligungsbetrag** des Rückversicherers pro Einzelrisiko. Die Höhe seines Beteiligungssatzes hängt von der Größe des Risikos ab, d. h. von der Höhe des PML bzw. der Versicherungssumme. Prämie und Schäden eines jeden rückversicherten Einzelrisikos werden im Verhältnis von Selbstbehalt¹⁵ zu Abgabe¹⁶ zwischen Zedent und Rückversicherer aufgeteilt. Damit partizipiert der Rückversicherer an jedem Schaden auf jedes im Summenexzedenten rückgedeckte Risiko, und zwar unabhängig von der jeweiligen Schadenhöhe. Das Verfahren der pro Einzelrisiko erfolgenden Risikoaufteilung zwischen Zedent und Rückversicherer wird als **Maximierung** bezeichnet.

Die Übernahmepflicht des Rückversicherers ist mit einem absoluten Betrag pro Risiko (Zessionslimit pro Risiko) begrenzt, der sich in der Regel als ganzzahliges Vielfaches (**Anzahl Maxima**) des Selbstbehalts (Maximum) ergibt. In der Praxis spricht man auch von der Vertragskapazität von n Maxima.

Der Selbstbehalt wird entweder in Form eines **Einheitsselbstbehalts** für sämtliche unter dem Exzedenten rückgedeckten Risiken oder – in der Praxis inzwischen kaum noch vorzufinden – in Form eines nach der Risikoschwere **gestaffelten Selbstbehalts** festgelegt („leichte“ Risiken = höherer Selbstbehalt, „schwere“ Risiken = geringerer Selbstbehalt). Die bei gestaffelten Selbstbehalten erforderliche Auflistung der verschiedenen Risikokategorien und der dazugehörigen Selbstbehalte wird als **Maximaltabelle** bezeichnet. Häufig werden Summenexzedenten in zwei, mitunter auch in drei Deckungsabschnitten platziert. Man spricht dann vom ersten, zweiten und ggf. dritten Exzedenten. Wegen der zunehmenden Unausgewogenheit des Prämien-/Haftungsverhältnisses (zunehmende Schwankungsfähigkeit der Vertragsergebnisse) für den Rückversicherer sind die Rückversicherungsprovisionsätze der zweiten und ggf. dritten Exzedenten geringer als diejenigen des ersten bzw. zweiten.¹⁷

Da hochsummige Risiken mit höheren Prozentanteilen rückgedeckt werden, bewirkt der Summenexzedent eine Homogenisierung der Schadenmöglichkeiten pro Risiko (PML bzw. Versicherungssumme) im Selbstbehalt. Im Totalschadenfall ist die Haftung des Zedenten auf den gewählten (absoluten) Selbstbehalt beschränkt, weshalb der Summenexzedent

15) Selbstbehaltssatz = Selbstbehaltsbetrag dividiert durch PML bzw. Versicherungssumme.

16) Abgabesatz = $1 - \text{Selbstbehaltssatz}$ = Summenexzedent dividiert durch PML bzw. Versicherungssumme.

17) Siehe dazu auch Abschnitt 2.2.4.

primär einen Schutz vor **Großschäden** (auf „große“ Risiken) bewirkt. Zugleich beteiligt sich der Rückversicherer auch an jedem (auch kleinen) Teilschaden pro rückversichertem Einzelrisiko mit seinem entsprechenden Anteil.

Wird der Summenexzedent auf PML-Basis alimentiert, dann trägt der Rückversicherer ebenso wie bei der Quotenrückversicherung – in den meisten Fällen auch **PML-Überschreitungen** für seinen Rückversicherungsanteil mit. Nur in der Feuer-/EC-Rückversicherung wird der maximale Schadenanteil des Rückversicherers per Rückversicherungsklausel auf das Anderthalbfache des auf den Summenexzedenten entfallenden PML des schadenbetroffenen Risikos begrenzt.¹⁸

Der Unterschied zwischen Summenexzedent und Quote besteht darin, dass die Abgabequote beim Summenexzedenten immer individuell pro Einzelrisiko ermittelt wird, wohingegen bei der Quotenrückversicherung eine einheitliche Abgabequote für alle in den Rückversicherungsvertrag einbringbaren (d. h. u. a. auch das vertragliche Zessionslimit nicht übersteigenden) Risiken festgelegt wird. Daraus folgt, dass die Summenexzedenten-Rückversicherung dann zur gleichen Risikoaufteilung zwischen Zedent und Rückversicherer führt wie die Quotenrückversicherung, wenn die Versicherungssummen bzw. der PML aller im Portefeuille befindlichen Risiken gleich hoch ist und die Maximierung mit einem Einheits-selbstbehalt erfolgt.

LEISTUNGSMERKMALE DES SUMMENEXZEDENTEN IM ÜBERBLICK

PRO

- Prozentuale Entlastung bei jedem einzelnen Schadenfall solcher Risiken („größere“ Risiken), die in den Rückversicherungsvertrag eingebracht (alimentiert) werden.
- Haftungsverminderung pro Einzelrisiko auf einen festgelegten Selbstbehalt führt zu einer Haftungs-Homogenisierung des Bestands (durch Homogenisierung der absoluten PML- bzw. der Versicherungssummen).
- Der Rückversicherungsfall ist identisch mit dem Versicherungsfall der Originalpolice bzw. des Originalrisikos.
- Kapazität steht für jedes „größere“ Risiko zur Verfügung. Zusätzlich zu dem primär bewirkten Großschadenschutz (Zufallsrisiko) werden auch Teilschäden auf „größere“ Risiken und damit nicht selten erhebliche Schadenanteile auf den Rückversicherer überwältzt.
- Die Haftung pro Risiko steht unbegrenzt häufig zur Verfügung. D. h. es besteht unbegrenzte Wiederauffüllung der Haftung pro Risiko und damit unlimitierte Haftung pro Jahr – und damit auch pro Ereignis – (Ausnahme: Jahres- oder Ereignis-Schadenlimite in der erweiterten Elementarschadenversicherung und bei Terrorismusschäden).
- Es besteht unbegrenzte Mithaftung des Rückversicherers bei PML-Überschreitungen (Ausnahme in der Feuer-/EC-Rückversicherung; siehe oben).

¹⁸⁾ Entsprechend der PML-Überschreitungsklausel wird das schadenbetroffene (Feuer-/EC-) Risiko rückwirkend neu in den Summenexzedenten alimentiert, und zwar mit dem Prozentsatz des Risikos, der einem Anteil des Rückversicherers von 150 % des ursprünglichen PML am Gesamtschaden entspricht. Aufgrund des dann erhöhten Selbstbehalts des Zedenten wird dem Rückversicherer damit ein entsprechend reduzierter Prämienanteil am betroffenen Risiko verrechnet (saldiert).

- Bei gleichem Ausmaß an Risikotransfer „großer“ Risiken erfolgt ein geringerer Prämienabfluss im Vergleich zur Quotenrückversicherung.

CONTRA

- Änderungs- und Irrtumsrisiken werden nur auf den Rückversicherer transferiert, soweit sie sich bei „größeren“ Risiken materialisieren. Ihre Auswirkungen auf erhebliche Portefeuille-Anteile verbleiben größtenteils im Selbstbehalt.
- Hoher administrativer Aufwand: Notwendigkeit, für jedes einzelne Risiko (inklusive bekannter Kumule pro Risiko (Policenkumul) Haftungs-, Prämien- und Schadenanteil des Rückversicherers zu ermitteln.
- Bei geringer Prämienabgabe (in Folge eines relativ hohen Selbstbehalts) tendenziell stark schwankender Verlauf. Damit sind in einzelnen Jahren absolut hohe versicherungstechnische Gewinnabgaben an den Rückversicherer möglich. Diese können ein positives Brutto-Ergebnis in ein negatives Netto-Ergebnis umkehren oder ein negatives Brutto-Ergebnis im Netto weiter verschlechtern.
- Bei vergleichbarem Großschadenschutz in der Regel größerer absoluter Prämienabfluss als bei Schadenexzedenten, dafür aber Entlastung bei jedem Schaden des rückversicherten Bestands, unabhängig von dessen Größe, sowie Provisionsvergütung und Vergütung anteiliger Feuerschutzsteuer.

Die **Wirkungsweise** der Summenexzedenten-Rückversicherung sei anhand desselben fiktiven Brutto-Portefeuilles des Zedenten erläutert:

BRUTTO-PORTEFEUILLE					
B Risiko	B				
	PML	Prämie	Schaden 1	Schaden 2	Schaden 3
A 1	100.000	150	1.000	25.000	100.000
A 2	200.000	300	5.000	20.000	200.000
A 3	700.000	1.050	2.000	14.000	1.000.000
B 1	1.250.000	1.875	2.200	33.000	1.250.000
B 2	5.000.000	7.500	1.000	20.000	5.000.000
B 3	8.000.000	12.000	5.000	18.000	11.000.000
C 1	10.000.000	15.000	5.000	30.000	10.000.000
C 2	12.000.000	18.000	1.000	40.000	12.000.000
C 3	14.000.000	21.000	2.000	10.000	14.000.000
D 1	15.000.000	22.500	1.200	24.000	15.000.000
D 2	17.500.000	26.250	3.600	12.000	17.500.000
D 3	20.000.000	30.000	4.800	48.000	22.000.000

PML-Überschreitungen bei Risiken A3, B3 und D3, jeweils im Schadenfall 3!

Die Aufteilung von Prämien und Schäden zwischen Zedent und Summenexzedenten-Rückversicherer stellt sich wie folgt dar:

SUMMENEXZEDENTEN-RÜCKVERSICHERUNG								
SB = Selbstbehalt (Maximum) 1.000.000								
1. Exzedent 9 Maxima = 9.000.000								
2. Exzedent 10 Maxima = 10.000.000								
S1 Risiko	PML	Aufteilung des Risikos (Maximierung)			Aufteilung der Prämie			
		SB	1. Exzedent	2. Exzedent	brutto	SB	1. Exzedent	2. Exzedent
A 1	100.000	100%			150	150		
A 2	200.000	100%			300	300		
A 3	700.000	100%			1.050	1.050		
B 1	1.250.000	80%	20%		1.875	1.500	375	
B 2	5.000.000	20%	80%		7.500	1.500	6.000	
B 3	8.000.000	13%	88%		12.000	1.500	10.500	
C 1	10.000.000	10%	90%		15.000	1.500	13.500	
C 2	12.000.000	8%	75%	17%	18.000	1.500	13.500	3.000
C 3	14.000.000	7%	64%	29%	21.000	1.500	13.500	6.000
D 1	15.000.000	7%	60%	33%	22.500	1.500	13.500	7.500
D 2	17.500.000	6%	51%	43%	26.250	1.500	13.500	11.250
D 3	20.000.000	5%	45%	50%	30.000	1.500	13.500	15.000

Zunächst erfolgt die Maximierung, d. h. die Aufteilung jedes einzelnen Risikos zwischen Zedent und Rückversicherer. Dieser Risikoaufteilung – also der anteiligen Risikotragung – folgt die Prämienaufteilung:

- Risiken, deren PML-Werte die Höhe des absoluten Selbstbehaltsbetrags nicht übersteigen, verbleiben im Selbstbehalt des Zedenten, weshalb ihm wegen der vollständigen Risikotragung jeweils die volle Prämie dieser Risiken zusteht (Risiken A1, A2 und A3).
- Die Maximierung von Risiko B3 ergibt sich wie folgt: Der PML bewegt sich im Rahmen der Zeichnungskapazität des 1. Summenexzedenten. Somit ergibt sich der SB aus dem Quotienten $1.000.000/8.000.000 = 12,5 \%$. Der Anteil des 1. Summenexzedenten beträgt somit $87,5 \%$. Mithin erhält der Rückversicherer für seine Risikotragung einen Prämienanteil von $87,5 \%$ der Originalprämie des Risikos von $12.000 = 10.500$.
- Die Maximierung des Risikos D3 ergibt sich wie folgt: Der PML bewegt sich im Rahmen der Zeichnungskapazität des 2. Summenexzedenten. Somit ergibt sich der SB aus dem Quotienten $1.000.000/20.000.000 = 5 \%$. Der Anteil des 1. Summenexzedenten beträgt $9.000.000/20.000.000 = 45 \%$. Der Anteil des 2. Summenexzedenten beträgt $10.000.000/20.000.000 = 50 \%$. Die Originalprämie des Risikos D3 in Höhe von 30.000 wird entsprechend dieser Prozentsätze auf Zedent und Rückversicherer des 1. Summenexzedenten und des 2. Summenexzedenten verteilt.

Die Aufteilung der Schäden zwischen dem Zedenten und den Rückversicherern des 1. und des 2. Summenexzedenten erfolgt pro Einzelrisiko nach den bei der Maximierung ermittelten Prozentsätzen:

S2 Risiko	PML	Aufteilung des Risikos (Maximierung)			Aufteilung des Schadens 1			
		SB	1. Exzedent	2. Exzedent	brutto	SB	1. Exzedent	2. Exzedent
A 1	100.000	100%			1.000	1.000		
A 2	200.000	100%			5.000	5.000		
A 3	700.000	100%			2.000	2.000		
B 1	1.250.000	80%	20%		2.200	1.760	440	
B 2	5.000.000	20%	80%		1.000	200	800	
B 3	8.000.000	13%	88%		5.000	625	4.375	
C 1	10.000.000	10%	90%		5.000	500	4.500	
C 2	12.000.000	8%	75%	17%	1.000	83	750	167
C 3	14.000.000	7%	64%	29%	2.000	143	1.286	571
D 1	15.000.000	7%	60%	33%	1.200	80	720	400
D 2	17.500.000	6%	51%	43%	3.600	206	1.851	1.543
D 3	20.000.000	5%	45%	50%	4.800	240	2.160	2.400

S3 Risiko	PML	Aufteilung des Risikos (Maximierung)			Aufteilung des Schadens 2			
		SB	1. Exzedent	2. Exzedent	brutto	SB	1. Exzedent	2. Exzedent
A 1	100.000	100%			25.000	25.000		
A 2	200.000	100%			20.000	20.000		
A 3	700.000	100%			14.000	14.000		
B 1	1.250.000	80%	20%		33.000	26.400	6.600	
B 2	5.000.000	20%	80%		20.000	4.000	16.000	
B 3	8.000.000	13%	88%		18.000	2.250	15.750	
C 1	10.000.000	10%	90%		30.000	3.000	27.000	
C 2	12.000.000	8%	75%	17%	40.000	3.333	30.000	6.667
C 3	14.000.000	7%	64%	29%	10.000	714	6.429	2.857
D 1	15.000.000	7%	60%	33%	24.000	1.600	14.400	8.000
D 2	17.500.000	6%	51%	43%	12.000	686	6.171	5.143
D 3	20.000.000	5%	45%	50%	48.000	2.400	21.600	24.000

S4 Risiko	PML	Aufteilung des Risikos (Maximierung)			Aufteilung des Schadens 3			
		SB	1. Exzedent	2. Exzedent	brutto	SB	1. Exzedent	2. Exzedent
A 1	100.000	100%			100.000	100.000		
A 2	200.000	100%			200.000	200.000		
A 3	700.000	100%			1.000.000	1.000.000		
B 1	1.250.000	80%	20%		1.250.000	1.000.000	250.000	
B 2	5.000.000	20%	80%		5.000.000	1.000.000	4.000.000	
B 3	8.000.000	13%	88%		11.000.000	1.375.000	9.625.000	
C 1	10.000.000	10%	90%		10.000.000	1.000.000	9.000.000	
C 2	12.000.000	8%	75%	17%	12.000.000	1.000.000	9.000.000	2.000.000
C 3	14.000.000	7%	64%	29%	14.000.000	1.000.000	9.000.000	4.000.000
D 1	15.000.000	7%	60%	33%	15.000.000	1.000.000	9.000.000	5.000.000
D 2	17.500.000	6%	51%	43%	17.500.000	1.000.000	9.000.000	7.500.000
D 3	20.000.000	5%	45%	50%	22.000.000	1.100.000	9.900.000	11.000.000

Es zeigt sich, dass die Summenexzedenten-Rückversicherung für jedes einzelne Risiko individuell geordnet wird. „Große“, also hochsummige Risiken werden hoch rückversichert, „kleine“, also niedrigsummige Risiken gering oder gar nicht. Der Rückversicherer beteiligt

sich mit dem Anteil, mit dem er das Risiko übernommen hat und für das er anteilig die Originalprämie dieses Risikos erhält, an jedem Schaden auf dieses betreffende Risiko. Eventuelle PML-Überschreitungen sind grundsätzlich mitgedeckt (außer bei Feuer-/EC-Risiken), wie bei den Risiken B3 und D3 jeweils bei Schaden 3 angeführt. Die PML-Überschreitung bei Risiko A3, Schaden 3, trifft ausschließlich den Selbstbehalt des Zedenten, da dieses Risiko nicht in den Summenexzedenten alimentiert wurde, weil sein PML-Wert bei Ordnung der Rückversicherung den Selbstbehaltswert von 1.000.000 unterschritt.

2.2.2 Formen der nichtproportionalen Vertrags-Rückversicherung

2.2.2.1 Gemeinsame Merkmale

Die Formen der nichtproportionalen Rückversicherung knüpfen ausschließlich an Merkmale der aus den rückversicherten Schadenverteilungen resultierenden **Schäden** an und nicht an die Schadenverteilungen selbst. Anders als in der proportionalen Rückversicherung muss im nichtproportionalen Rückversicherungsvertrag definiert werden, was als Schaden im Sinne des konkreten Rückversicherungsvertrags (Rückversicherungsfall) verstanden werden soll. In jedem Fall muss sich der Rückversicherungsschaden auf einen oder mehrere originalseitig versicherte Schäden erstrecken: Es ergibt sich eine versicherungstechnische Schicksalsteilung dem Grunde nach.

Im Rahmen der nichtproportionalen Rückversicherung wird derjenige **Schaden**, der den vom Zedenten als Abzugsfranchise festgelegten Eigenbehalt (**Priorität**) überschreitet, in Höhe des Überschreibungsbetrags (**Überschaden = Excess-Schaden**) vom Rückversicherer übernommen (**Schadenexzedent = Excess of Loss (XL)**). Die Haftung des Rückversicherers ist dadurch begrenzt, dass der maximale Überschaden auf ein betragliches Limit festgelegt wird. Dieses betragliche Limit pro Rückversicherungsschaden wird als **Haftstrecke** oder als **Haftung** bezeichnet.

Die Summe aus Priorität und Haftung ergibt den **Plafond** des Schadenexzedenten. Schäden, die den Plafond übersteigen, fallen mit dem Überschreibungsbetrag in den Eigenbehalt des Zedenten zurück, sofern keine sich anschließende Rückversicherungsdeckung besteht. Anders als in der proportionalen Rückversicherung gilt somit das Prinzip der Schicksalsteilung lediglich dem Grunde nach. Eine weitere Haftungsbegrenzung für den Rückversicherer ergibt sich aus der regelmäßig limitierten und gegen ein Zusatzentgelt erfolgenden **Wiederauffüllung** verbrauchter Haftstrecken.¹⁹

In der Praxis kommt es häufig vor, dass Schadenexzedenten in verschiedene Deckungsabschnitte (**Layer**) aufgeteilt werden. Hierbei bildet der Plafond des unteren Layers zugleich die Priorität des sich anschließenden Layers. Eine aus mehreren Abschnitten bestehende Schadenexzedentendeckung wird auch als **gelayertes XL-Programm** bezeichnet.

¹⁹ In der Haftpflicht-Rückversicherung werden regelmäßig Jahreshöchstentschädigungen (Annual Aggregate Limits, kurz: AAL) für den Schadenexzedenten festgelegt, in den Sachversicherungssparten wird meistens die Anzahl der Wiederauffüllungen der Haftung explizit vereinbart. Unter deutschen Kraftfahrzeug-Haftpflicht-Schadenexzedenten wird die Haftstrecke üblicherweise unbegrenzt häufig zur Verfügung gestellt.

Der Rückversicherer kalkuliert das **Rückversicherungsentgelt** unabhängig von den Originalprämien, indem er den Erwartungswert der Excess-Schäden ermittelt.²⁰ Dieser Wert wird um Zuschläge zur Deckung der Verwaltungs- und der Risikokosten und den evtl. Gewinnzuschlag erhöht und in der Regel als **Entgeltrate** in Prozent des geschützten Basisprämienvolumens ausgedrückt. Das Entgelt wird in den meisten Fällen als **Festrate** vereinbart, wobei zu Beginn der Rückversicherungsperiode ein **Vorausentgelt** fällig ist, das in der Regel zugleich als **Mindestentgelt** fungiert und den Rückversicherer vor einem starken Rückgang der Originalprämie, auf die die Entgeltrate bezogen wird, während der betrachteten Deckungsperiode schützt. Schadenverlaufsabhängige **Gleitraten** über ein- oder mehrjährige Perioden mit festgelegter Mindest- und Maximalhöhe kommen mitunter ebenfalls vor.

Sofern **Wiederauffüllungsprämien** vereinbart sind, ergeben sich diese durch Multiplikation eines Wiederauffüllungsfaktors mit der Entgeltrate oder dem Festentgelt. Der Faktor ergibt sich entweder aus dem Verhältnis der verbrauchten Haftstrecke zur bereitgestellten Haftstrecke (Wiederauffüllung pro rata capita, **p. r. c.**) – das ist der häufigste Fall –, aus dem Verhältnis der verbleibenden Haftungszeit zur gesamten Haftungszeit (Wiederauffüllung pro rata temporis, **p. r. t.**) oder aus der zeitanteiligen Pro-Rata-Capita-Wiederauffüllung.

Der Rückversicherer beteiligt sich erst dann an Schadenzahlungen, wenn die Priorität durch Schadenzahlungen des Zedenten überschritten wird.²¹ Da Schadenexzedenten einmal **jährlich** zwischen Zedent und Rückversicherer **abgerechnet** werden, hat der Zedent regelmäßig das Recht, **Schadeneinschüsse** außerhalb der Jahresabrechnung einzufordern, wenn die Priorität durch Schadenzahlungen eines gewissen Umfangs überschritten wird. Sobald Schadenzahlungen durch den Rückversicherer geleistet werden, werden vereinbarte Wiederauffüllungsprämien anteilig fällig. In der Jahresabrechnung gibt der Zedent dem Rückversicherer die auf ihn entfallenden Schadenrückstellungen auf.

Der Schadenexzedent bewirkt eine **Homogenisierung der Schadenbeträge** im Eigenbehalt, indem – eine ausreichende Haftstrecke und ausreichende Wiederauffüllungen unterstellt – die Bruttoschäden im Eigenbehalt ab einer bestimmten Höhe gekappt werden. Der Schadenexzedent ist folglich in erster Linie ein Instrument zum Schutz des Eigenbehalts vor den Auswirkungen von (zufälligen) **Großschäden**.

20) Die Schadenerwartungswerte werden nach unterschiedlichen mathematischen Verfahren ermittelt, wobei in den meisten Fällen die Portefeuille individuelle Schadenerfahrung der Vergangenheit im Vordergrund der Berechnung steht. Bei Fehlen jeglicher Schadenerfahrung werden die Erwartungswerte der Excess-Schäden aus synthetischen Schadenverteilungen abgeleitet, die möglichst repräsentativ für das geschützte Portefeuille sind. Siehe auch Abschnitt 2.2.4 zum Aspekt der Margenkalkulation des aktiven Rückversicherers.

21) Die Schäden werden usancegemäß - d. h. insbesondere dann, wenn der Rückversicherungsvertrag keine explizite Regelung vorsieht - in der folgenden Reihenfolge auf die Priorität angerechnet (**Additionsverfahren**): 1. Schadenzahlungen, 2. evtl. Rentenzahlungen, 3. evtl. Rentenrückstellungen, 4. Schadenrückstellungen.

Je nach **Definition des rückzuversichernden Schadens** (des Rückversicherungsfalls) werden Schadenexzedenten klassifiziert als Schadenexzedent

- pro **Risiko**: Einzel-Schadenexzedent (Working XL, per risk XL);
- pro **(Kumul-)Schadenereignis**: Kumul-Schadenexzedent (Cat XL, Ereignis-XL);
- pro **Jahr**: Jahresüberschadenexzedent (Stop Loss).

2.2.2.2 Einzel-Schadenexzedent

Beim Einzel-Schadenexzedenten erstreckt sich die Schadendefinition des Rückversicherungsvertrags auf den **auf ein Einzelrisiko anfallenden Einzelschaden**, wobei bei der Definition des XL-Schadens zweckmäßigerweise an die Definition des Schadenfalls in den rückgedeckten Originalpolicen angeknüpft wird. Entstehen aus derselben Ursache zwei oder mehr Schäden (z. B. Konflagration in der Feuerversicherung), dann steht die Haftung des XL für jeden einzelnen Schaden zur Verfügung (hinreichende Wiederauffüllung der Haftung vorausgesetzt), jedoch jeweils unter Abzug der Priorität.

Da sich während langer Schadenabwicklungsdauern zwangsläufig inflationär steigende Schadenaufwendungen ergeben, träge diese **Schadenteuerung** allein den XL-Rückversicherer, sobald der Schaden die Priorität übersteigt. Faktisch ist es während potenziell sehr langer Abwicklungszeiträume unmöglich, die Teuerung adäquat abzuschätzen und so in die Entgeltkalkulation einzubeziehen. Daher werden bei deutschen Allgemein-Haftpflicht- und Kraftfahrzeug-Haftpflicht-Schadenexzedenten üblicherweise auf dem Klauselweg (**Anpassungsklausel**, auch Indexklausel oder Stabilisierungsklausel genannt) die Wertverhältnisse zum Beginnzeitpunkt des Rückversicherungsvertrags oder zu einem vereinbarten Zeitpunkt durch geeignete Inflations-Indexierung von Priorität und Haftung während der Schadenabwicklungsdauer festgeschrieben. Auf diese Weise wird das Risiko der Schadenteuerung zwischen Zedent und XL-Rückversicherer aufgeteilt. Konsequenz ist, dass sich sowohl Priorität als auch Haftung nominell gegenüber dem ursprünglich vereinbarten Wert erhöhen.

Nach Ausschöpfen der Haftstrecke erlischt grundsätzlich die Leistungspflicht des Rückversicherers. Bei Allgemein-Haftpflicht- und Kraftfahrzeug-Haftpflicht-Schadenexzedenten können sich jedoch – zusätzlich zur Wirkung der Schadenstabilisierung – auch Schadenzahlungspflichten des Rückversicherers über den Plafond hinaus ergeben. Dies ist dann möglich, wenn bestimmte Zins- und Kostenteilungsklauseln vereinbart sind und/oder Produkthaftpflicht-Serienschäden²² in der Allgemein-Haftpflicht-Versicherung mitgedeckt werden. Auch gerichtlich verfügte Kapitalisierungen zum Schadenszeitpunkt können plafondübersteigende Leistungen des Rückversicherers auslösen. In den sonstigen Sparten endet die Leistungspflicht des Rückversicherers bei Erreichen des Plafonds.

Einzel-Schadenexzedenten kommen als Instrument der **obligatorischen** Rückversicherung in praktisch allen Versicherungssparten zur Anwendung, die durch einzelne Großschäden

²²⁾ Je nach Serienschadenregelung ist es möglich, dass sich die Leistungspflicht des XL-Rückversicherers im Produkthaftpflichtfall auf das Doppelte des Plafonds abzüglich einmaliger Priorität erstreckt.

exponiert sind. Oft decken sie den Eigenbehalt, der sich nach Abzug einer proportionalen Vorwegrückversicherung ergibt, z. B. als Einzel-Schadenexzedent auf den Summenexzedenten-Selbstbehalt in der Feuerversicherung oder auf den Quotenselbstbehalt in der KH-Versicherung.

Einzel-Schadenexzedenten können auch auf ein einzelnes Risiko abgeschlossen werden. In diesem Fall spricht man auch von **Zweitrisiko-Deckungen**. Diese finden sich häufig in der **fakultativen** Rückversicherung der Haftpflichtsparten. In der fakultativen Rückversicherung der Sachversicherung sind sie in Deutschland selten. Zweitrisiko-Deckungen kommen mitunter auch als obligatorische Rückversicherungsverträge für kleine Bestände vor. Bei ihnen wird das Entgelt nicht insgesamt für das gedeckte (Teil-)Portfeuille berechnet, sondern für jedes rückgedeckte Risiko separat, jedoch regelmäßig auf pauschalierter Basis (z. B. x % der Originalprämie des betreffenden Risikos).

LEISTUNGSMERKMALE DES EINZEL-SCHADENEXZEDENTEN IM ÜBERBLICK

PRO

- Entlastung pro Einzelschaden auf ein einzelnes Risiko ab definierter Schadenhöhe (Priorität) voll umfänglich bis zum vorgegebenen Haftungslimit. Damit Homogenisierung der Schadenstruktur.
- Der Rückversicherungsfall ist oft identisch mit dem Versicherungsfall der Originalpolice.
- Volle Abdeckung des zufallsinduzierten Großschadenrisikos (Zufallsrisiko).
- Relativ einfache Administration und geringer Abrechnungsaufwand, da der Anteil des Rückversicherers am Schaden nicht mit Bestandsinformationen zusammengeführt werden muss.
- PML-Überschreitungen sind bis zur Plafondhöhe mitgedeckt.

CONTRA

- Begrenzte Rückversicherungshaftung pro Risiko, d. h. das Risiko der Fehleinschätzung des PML ist nur im Rahmen des gewählten Plafonds voll gedeckt. Die Reduktion des Fehleinschätzungsrisikos ist nur durch einen höheren Plafond und damit gegen ein höheres Entgelt möglich.
- Limitierte Wiederauffüllung der Pro-Risiko-Haftung; in der Regel gegen Zusatzentgelt. Damit ergibt sich zwangsläufig ein begrenzter Frequenzschutz für Schäden auf Einzelrisiken.
- Keine Abdeckung der bestandsweit wirkenden Änderungs- und Irrtumsrisiken (sofern diese nicht ausschließlich auf den Excess-Bereich wirken, was wenig wahrscheinlich ist).
- Gefahr gehäufter Sub-Prioritätsschäden ohne Rückversicherungsentlastung, d. h. unter Umständen keine XL-Entlastung trotz hoher Jahresschadenlast.
- Teilweiser Rückfall der inflationsbedingten Schadenteuerung in den Eigenbehalt aufgrund der Stabilisierung der Schäden bei Allgemein-Haftpflicht-/Kraftfahrzeug-

Haftpflicht-Schadenexzedenten im Rahmen der vereinbarten Anpassungsklausel (Stabilisierungsklausel).

Eine besondere Ausgestaltung des Einzelschaden-Exzedenten stellt die **Höchstschadenrückversicherung** dar. Hierbei handelt es sich um einen Schadenexzedenten, der die x größten Schäden eines Schadenanfalljahrs bis zur Plafondhöhe mit einer Priorität von Null auf den Rückversicherer überwälzt. Dies bedeutet, an diesen Schäden hält der Zedent keinen Eigenbehalt, sofern der Plafond ausreichend hoch gewählt wurde. Da der Rückversicherungsschutz immer nur für eine begrenzte Anzahl an Einzelschäden gilt, ergibt sich als Konsequenz, dass Veränderungen bei den Schadenhöhen, die in der Praxis im Abwicklungsverlauf des Long-Tail-Geschäfts häufig vorkommen, die Rangfolge der größten Schäden verändern können. Folglich ergibt sich eine ständige Bewegung im Kollektiv der unter den Höchstschadenvertrag fallenden Schäden, was zu einem erheblichen administrativen Aufwand bei Zedent und Rückversicherer führt. Dies dürfte der Hauptgrund dafür sein, dass die Höchstschadenrückversicherung nur noch in Lehrbüchern anzutreffen ist.

Die **Wirkungsweise** der (Einzel-)Schadenexzedenten-Rückversicherung sei anhand desselben fiktiven Brutto-Portefeuilles des Zedenten erläutert:

BRUTTO-PORTEFEUILLE

B Risiko	BRUTTO-PORTEFEUILLE				
	PML	Prämie	Schaden 1	Schaden 2	Schaden 3
A 1	100.000	150	1.000	25.000	100.000
A 2	200.000	300	5.000	20.000	200.000
A 3	700.000	1.050	2.000	14.000	1.000.000
B 1	1.250.000	1.875	2.200	33.000	1.250.000
B 2	5.000.000	7.500	1.000	20.000	5.000.000
B 3	8.000.000	12.000	5.000	18.000	11.000.000
C 1	10.000.000	15.000	5.000	30.000	10.000.000
C 2	12.000.000	18.000	1.000	40.000	12.000.000
C 3	14.000.000	21.000	2.000	10.000	14.000.000
D 1	15.000.000	22.500	1.200	24.000	15.000.000
D 2	17.500.000	26.250	3.600	12.000	17.500.000
D 3	20.000.000	30.000	4.800	48.000	22.000.000

PML-Überschreitungen bei Risiken A3, B3 und D3, jeweils im Schadenfall 3

Die Aufteilung der Schäden zwischen Zedent und Schadenexzedenten-Rückversicherer stellt sich wie folgt dar:

SCHADENEXZEDENTEN-RÜCKVERSICHERUNG (XL)									
Priorität		500.000		Plafond 1. Layer =		10.000.000 =		Priorität 2. Layer	
Haftung 1. Layer		9.500.000		Plafond 2. Layer =		20.000.000			
Haftung 2. Layer		10.000.000							
X1 Risiko	PML	Aufteilung des Schadens 1				Aufteilung des Schadens 2			
		brutto	Zedent	1. XL	2. XL	brutto	Zedent	1. XL	2. XL
A 1	100.000	1.000	1.000			25.000	25.000		
A 2	200.000	5.000	5.000			20.000	20.000		
A 3	700.000	2.000	2.000			14.000	14.000		
B 1	1.250.000	2.200	2.200			33.000	33.000		
B 2	5.000.000	1.000	1.000			20.000	20.000		
B 3	8.000.000	5.000	5.000			18.000	18.000		
C 1	10.000.000	5.000	5.000			30.000	30.000		
C 2	12.000.000	1.000	1.000			40.000	40.000		
C 3	14.000.000	2.000	2.000			10.000	10.000		
D 1	15.000.000	1.200	1.200			24.000	24.000		
D 2	17.500.000	3.600	3.600			12.000	12.000		
D 3	20.000.000	4.800	4.800			48.000	48.000		

Alle Schäden, die die Priorität (500.000)²³ nicht übersteigen, verbleiben voll im Eigenbehalt des Zedenten. Daher wird der Rückversicherer an keinem Schaden der Kategorien 1 und 2 beteiligt!

X2 Risiko	PML	Aufteilung des Schadens 3				Zedent (über Plaf.)	Zedent insgesamt
		brutto	Zedent (Priorität)	1. XL	2. XL		
A 1	100.000	100.000	100.000			100.000	
A 2	200.000	200.000	200.000			200.000	
A 3	700.000	1.000.000	500.000	500.000		500.000	
B 1	1.250.000	1.250.000	500.000	750.000		500.000	
B 2	5.000.000	5.000.000	500.000	4.500.000		500.000	
B 3	8.000.000	11.000.000	500.000	9.500.000	1.000.000	500.000	
C 1	10.000.000	10.000.000	500.000	9.500.000		500.000	
C 2	12.000.000	12.000.000	500.000	9.500.000	2.000.000	500.000	
C 3	14.000.000	14.000.000	500.000	9.500.000	4.000.000	500.000	
D 1	15.000.000	15.000.000	500.000	9.500.000	5.000.000	500.000	
D 2	17.500.000	17.500.000	500.000	9.500.000	7.500.000	500.000	
D 3	20.000.000	22.000.000	500.000	9.500.000	10.000.000	2.500.000	

23) In diesem Beispiel erfolgt die Festsetzung der Priorität willkürlich, berücksichtigt aber, dass bei in etwa vergleichbarem Niveau an Großschadenschutz die Priorität eines Einzel-Schadenexzedenten in der Regel spürbar geringer als der Selbstbehalt eines Summenexzedenten ausfallen wird.

Der Schadenexzedenten-Rückversicherer übernimmt von jedem Einzelschaden, der die Priorität übersteigt, den Überschreibungsbetrag, jedoch maximal im Umfang der vereinbarten Haftstrecke des betrachteten Layers:

- Der Schaden auf Risiko A3 in Höhe von 1.000.000 entfällt mit 500.000 auf den Rückversicherer des 1. XL, da die Priorität des 1. Layers von 500.000 um 500.000 überschritten ist. Die Großschäden auf die Risiken A1 und A2 verbleiben im Eigenbehalt des Zedenten, obwohl es sich um Totalschäden handelt.
- Der Schaden auf Risiko B3 in Höhe von 11.000.000 bewegt sich im Rahmen des Plafonds des 2. XL-Layers. Auf den Zedenten entfällt die Priorität in Höhe von 500.000. Die Haftung des 1. XL wird mit 9.500.000 voll ausgeschöpft. Die verbleibende 1.000.000 des Schadens treffen den 2. XL. Die PML-Überschreitung von 3.000.000 (11.000.000 Schaden - 8.000.000 PML) wird vollständig von den Rückversicherern getragen (2.000.000 im 1. XL und 1.000.000 im 2. XL).
- Der Schaden auf Risiko C3 in Höhe von 14.000.000 bewegt sich im Rahmen des Plafonds des 2. XL-Layers. Auf den Zedenten entfällt die Priorität in Höhe von 500.000. Die Haftung des 1. XL wird mit 9.500.000 voll ausgeschöpft. Die verbleibenden 4.000.000 des Schadens treffen den 2. XL.
- Der Schaden auf Risiko D3 in Höhe von 22.000.000 übersteigt den Plafond des 2. XL-Layers um 2.000.000. Auf den Zedenten entfällt die Priorität in Höhe von 500.000. Die Haftung des 1. XL wird mit 9.500.000 ebenso voll ausgeschöpft wie die Haftung des 2. XL in Höhe von 10.000.000. Der den Plafond des 2. XL übersteigende Schadenanteil von 2.000.000 fällt wieder in den Eigenbehalt des Zedenten, so dass dieser letztlich einen Eigenbehalt von 2.500.000 trägt. Die PML-Überschreitung führt dazu, dass der Plafond des oberen Layers überschritten wird. Dieser Überschreibungsbetrag erhöht den Eigenbehalt des Zedenten signifikant von geplant 500.000 auf 2.500.000.

Es zeigt sich, dass der Einzel-Schadenexzedent unabhängig von der Größe des Risikos dann Entlastung bietet, wenn die jeweilige Schadenhöhe des betroffenen Risikos die Priorität übersteigt. PML-Überschreitungen, die sich im Rahmen der bereitgestellten Haftstrecken bewegen, werden vollständig vom Rückversicherer übernommen. Überschreitet die konkrete Schadenhöhe den Plafond des obersten Layers, dann fällt der Überschreibungsbetrag wieder in den Eigenbehalt des Zedenten zurück. Aus diesem Grund ist bei der Wahl der Haftstrecke immer ein gewisser Zuschlag für potenzielle PML-Überschreitungen zweckmäßig.

2.2.2.3 Kumul-Schadenexzedent

Beim Kumul-Schadenexzedenten wird im Rückversicherungsvertrag definiert, was unter einem rückgedeckten Schaden zu verstehen ist. Es wird **eine Mehrzahl von Einzelschäden auf einzelne Risiken (Policenkumul)**, die aufgrund **derselben Ursache** entsteht, qua Definition zu einem Schadenereignis im Sinne des Rückversicherungsvertrags zusammengefasst. Aus diesem Grund besteht in aller Regel eine **Zwei-Risiken-Klausel**, die sicherstellt, dass nicht ein Einzelschaden auf ein Einzelrisiko die Haftung des Rückversicherers auslösen

kann.²⁴ Die Definition des rückgedeckten Schadenereignisses wird in der Sachversicherung über räumliche und zeitliche Merkmale weiter konkretisiert und eingegrenzt, z. B. durch die Definition von Großwetterlagen in den Sturmsparten und durch Stundenklauseln, die das Ereignis ausmaß zeitlich begrenzen. In der Praxis sind vielfältige Varianten an Ereignisdefinitionen anzutreffen.

Die Haftung von Kumul-Schadenexzedenten wird in den meisten Fällen einmal wiederaufgefüllt, so dass dem Zedenten pro Jahr zweimal die absolute Haftstrecke des Kumul-XL zur Verfügung steht.

Kumul-Schadenexzedenten kommen überwiegend als Instrumente der **obligatorischen** Rückversicherung von (Teil-)Portefeuilles vor. Sie treten in der Praxis auf als Konflagrationsdeckungen für die Feuergefahr, in den sturm- und sonstigen elementarschadenexponierten Sparten (wie Hagel, Kraftfahrzeug-Kasko etc.), in der Unfallversicherung sowie gelegentlich in der Haftpflichtversicherung als Policenkumuldeckung (Clash-Cover). Oft decken Kumul-Schadenexzedenten den sich nach vorweggehender proportionaler Rückversicherung ergebenden Eigenbehalt an Ereignisschäden. Kumul-Schadenexzedenten kommen in Einzelfällen auch als **fakultative** Ausschnittsdeckung zum Tragen, z. B. bei der Rückdeckung des Kumulrisikos bei kurzzeitigen Gruppen-Unfallversicherungen.

LEISTUNGSMERKMALE DES KUMUL-SCHADENEXZEDENTEN IM ÜBERBLICK PRO

- Entlastung pro rückversicherungsvertraglich definiertem Ereignisschaden auf zwei oder mehr Risiken (Kumulschaden) ab festgelegter Priorität bis zum Plafond.
- Das Risiko der zufälligen Anhäufung von Einzelschäden aufgrund eines verursachenden Ereignisses (Zufallsrisiko) wird auf den Rückversicherer überwält.
- Der Rückversicherungsfall ist im Rückversicherungsvertrag definiert und weicht immer von den Versicherungsfalldefinitionen der Originalpolicen ab, da mehrere Einzelschäden zu einem Rückversicherungsschadenereignis zusammengefasst werden müssen. Dies ermöglicht eine dem Portefeuille und dem Risikotransferziel adäquate Definition des rückversicherten (Kumul-)Schadenereignisses.

CONTRA

- Begrenzte Rückversicherungshaftung pro Ereignis, d. h. das Risiko der Fehleinschätzung des möglichen Höchstschadens ist nur im Rahmen des gewählten Plafonds gedeckt. Die Reduktion des Fehleinschätzungsrisikos ist nur durch einen höheren Plafond und damit gegen ein höheres Entgelt möglich.
- Limitierte Wiederauffüllung der Ereignis-Haftung gegen Zusatzentgelt. Damit ergibt sich ein begrenzter Frequenzschutz für Ereignisschäden.

²⁴) Liegt eine solche Klausel nicht vor, dann wird der Rückversicherer auch im Fall eines Einzelschadens einer Pro-Risiko-Abrechnung kaum widersprechen können, sofern im Vertragstext die Deckung lediglich als 'pro (Schaden-) Ereignis' umschrieben ist. Denn jeder Einzelschaden entspringt einem versicherten Schadenereignis. Siehe dazu Abschnitt 2.2.2.4.

- Gefahr gehäufter Sub-Prioritätsschäden ohne Rückversicherungsentlastung, d. h. unter Umständen keine XL-Entlastung trotz einer hohen Jahresschadenlast.
- Kein Transfer von (kurz- bis mittelfristig wirksamen) portfeuilleweiten Änderungs- und Irrtumsrisiken.
- Grundsätzliche Problematik der sachlichen, der räumlichen und insbesondere der zeitlichen Ereignisabgrenzung im Rahmen der Stundenklausel bei Sturm- und sonstigen Elementargefahrendeckungen. Damit besteht die Möglichkeit, dass sich der definierte Rückversicherungsfall im konkreten Einzelfall nach dem Schadenereignis als nicht adäquat erweist.

Wären im Fall des Portfeuille-**Beispiels** jeweils die Großschäden (Schadenkategorie 3) der Risiken A1, A2, A3, B1, B2 und B3 durch dasselbe rückversicherte Schadenereignis (z. B. Konflagration in der Feuerversicherung) verursacht, dann hätte der Zedent, würde der Deckungsumfang „pro Risiko/pro Ereignis“ lauten, die Wahl, dem Rückversicherer entweder jeden Schaden einzeln zu verrechnen oder aber diese Einzelschäden zu einem Ereignisschaden zusammenzuführen. Letzterer betrüge 18.550.000²⁵ im Brutto des Erstversicherers.

Die **Einzelverrechnung** pro Risiko zeigt das obige Beispiel zum Einzel-Schadenexedenten in Tabelle „Schaden 3“ (Abschnitt 2.2.2.2). Demnach beliefe sich der Eigenbehalt des Zedenten auf insgesamt 2.300.000.²⁶ Die **Ereignisschadenabrechnung** würde den 1. XL mit 9.000.000 betreffen, den 2. XL mit 9.050.000. Der Eigenbehalt des Zedenten betrüge somit lediglich 500.000 (Priorität).

Würde jedoch zusätzlich auch der Schaden des Risikos C1 aus demselben Schadenereignis resultieren (Brutto-Ereignisschaden somit 28.550.000²⁷), dann wäre bei Ereignisschadenabrechnung der Plafond des zweiten Layers deutlich überschritten. Der Überschreitungsbeitrag in Höhe von 8.550.000²⁸ fiel bei dieser Abrechnungsvariante wieder in den Eigenbehalt des Zedenten zurück, so dass sich der gesamte Eigenbehaltsschaden auf 9.050.000.²⁹ beliefe. In diesem Fall würde die Einzelverrechnung lediglich einen Eigenbehaltsschadenaufwand von 2.800.000³⁰ ergeben.

2.2.2.4 Mischformen aus Einzel- und Kumul-Schadenexedenten sowie Zweifelsfälle

Die klare Systematisierung des Rückversicherungsfalls (Definition des rückzuversichernden Schadens) nach Einzel- oder Kumulschaden erweist sich in der Praxis als eher theoretisches Konstrukt. Nicht selten finden sich in der Realität der deutschen Schaden-/Unfall-Rückversicherung obligatorische Schadenexedenten-Rückversicherungsverträge, die aufgrund expliziter Vertragsvereinbarung oder aufgrund unpräziser Definition des Rückversicherungsfalls gleichermaßen sowohl Einzelschäden als auch Kumulschäden decken.

25) $18.550.000 = 100.000 + 200.000 + 1.000.000 + 1.250.000 + 5.000.000 + 11.000.000$.

26) $2.300.000 = 100.000 + 200.000 + (4 \times 500.000)$.

27) $28.550.000 = 18.550.000 + 10.000.000$.

28) $8.550.000 = 28.550.000 - 20.000.000$.

29) $9.050.000 = 500.000 + 8.550.000$.

30) $2.800.000 = 100.000 + 200.000 + (5 \times 500.000)$.

In der Praxis der Sachversicherung kommt es häufiger vor, dass der Deckungsumfang eines Schadenexzedenten „**pro Risiko/pro (Schaden-)Ereignis**“ oder „**pro Risiko oder pro (Schaden-)Ereignis**“ definiert ist. Bei solchen Verträgen hat der Zedent im Schadenfall die Wahl, innerhalb der Grenzen der Wiederauffüllungsrestriktionen die (z. B. konflagrationsverursachten) Kumulschäden entweder insgesamt als einen Ereignisschaden unter einmaligem Abzug der Priorität oder aber jeweils pro Einzelschaden unter jeweiligem Abzug der Priorität zu verrechnen. Meistens handelt es sich dabei um Schadenexzedenten, die konzeptionell als Pro-Risiko-Deckungen ausgelegt sind, die aber zusätzlich noch einen gewissen Kumulschutz bereitstellen sollen. Lautet die Deckung „**pro Ereignis**“ oder „**pro Schadenereignis**“ und gibt es keine rückversicherungsvertragliche Definition dessen, was unter einem Ereignis oder einem Schadenereignis zu verstehen ist, so steht es ebenso im Optionsrecht des Zedenten, entweder pro Einzelschaden oder im Schadenaggregat als Kumulschaden abzurechnen. In solchen Fällen ist nur mit Kenntnis des Rückversicherungsprogramms und unter Würdigung von Prioritätshöhe und Länge der Haftstrecke darauf zu schließen, ob eher ein Kumulschutz oder eher der Schutz pro Einzelschaden das Primärziel des Schadenexzedenten ist.

In der Rückversicherung der **Haftpflicht- und der Kraftfahrzeug-Haftpflichtsparten** wird die Deckung des Schadenexzedenten häufig pro Schadenereignis definiert und nicht weiter präzisiert. In diesen Sparten sind Kumule im selben Portefeuille faktisch zwar eher selten (z. B. Mitverschulden mehrerer Kraftfahrzeug-Halter in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung; Haftpflichtansprüche gegen mehrere Mitglieder einer Arbeitsgemeinschaft im Baugewerbe), aber auch hier hat der Zedent die Option, die Schäden zusammengefasst oder einzeln abzurechnen. Da der Zedent dem Versicherungsnehmer die Kosten der Schadenabwehr und sonstige Schadenregulierungskosten zusätzlich zur Versicherungssumme erbringen muss, ist es aus Gründen der Kongruenz zwischen Originalhaftung und Rückversicherungsdeckung jedoch zweckmäßiger, die Deckung des Schadenexzedenten klar als Einzel-Schadenexzedent zu definieren. Dies lässt sich mit der Formulierung „pro Schadenereignis pro Versicherungsvertrag“ in der Haftpflichtversicherung bzw. „pro Schadenereignis pro Wagnis (oder Kraftfahrzeug)“ in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und der zusätzlichen rückversicherungsvertraglichen Regelung, wie die kosteninduzierten Versicherungssummenüberschreitungen im Schadenexzedenten zu behandeln³¹ sind, sicherstellen. Erfolgt dies nicht, stellt der Plafond des Schadenexzedenten die Leistungsobergrenze des Rückversicherers (vor Anwendung der Stabilisierungsklausel) dar; plafondüberschreitende Kostenbeträge fallen somit in den Eigenbehalt des Zedenten zurück.

2.2.2.5 Jahresüberschadenexzedent (Stop Loss)

Beim Stop Loss handelt es sich um einen Schadenexzedenten, bei dem der rückgedeckte Schaden als **Jahresschadenaufwand** definiert ist. Priorität und Haftung werden in der Regel

31) Z. B. mittels der Kostenteilungsklausel zu bestimmen, dass Kosten im selben Verhältnis zwischen Zedent und XL-Rückversicherer aufgeteilt werden wie die eigentlichen Entschädigungsleistungen.

in Prozentpunkten der Schadenquote definiert, wobei die Maximalhaftung meistens ebenso mit einem Absolutbetrag limitiert ist wie die Mindesthöhe der Priorität.³² Auch Stop-Loss-Verträge, bei denen Priorität und Haftung in absoluten Beträgen definiert sind, kommen vor.³³ Die Definition von Priorität und Haftung in Promille der Versicherungssumme des rückversicherten (Teil-)Portefeuilles der Sachversicherung hingegen dürfte inzwischen verschwunden sein, obwohl hierdurch eine haftungsäquivalente Dynamisierung der Stop-Loss-Deckung sichergestellt ist. Da der Jahresschadenaufwand das deckungscharakterisierende Merkmal darstellt, sind Wiederauffüllungsregelungen für verbrauchte Haftstrecken sachlogisch unmöglich.

Obwohl Stop-Loss-Deckungen theoretisch auch für Einzelrisiken im Rahmen der fakultativen Rückversicherung denkbar sind, kommen sie in der Praxis nur als Instrument der **obligatorischen** Rückversicherung von abgegrenzten (Teil-)Portefeuilles vor. Sie finden nahezu ausschließlich Anwendung in Sparten, die durch stark schwankungsanfällige Kumulschadenpotenziale gekennzeichnet sind, wie z. B. in der Rückversicherung der Sturm-, Hagel-, (Leitungswasser-)Frost- und Erdbebengefahr. Wegen der Universalität der Deckung unter einem Stop Loss lehnt es der Rückversicherungsmarkt im Normalfall ab, Änderungsrisiken und Risiken, die sich aus bestimmtem Marktgebaren des Zedenten ergeben können, auf Stop-Loss-Basis rückzuversichern, da nach Überschreitung der Priorität sämtliche Schäden zu Lasten des Rückversicherers gehen, solange der Plafond nicht erreicht ist.

LEISTUNGSMERKMALE DES STOP LOSS IM ÜBERBLICK:

PRO

- Entlastung ab dem vorgegebenen Jahres-Schadenaufwand (Priorität) bis zum vereinbarten Limit.
- Entlastung in Jahren hoher Schadenaufwendungen, gleichgültig, ob diese aus vielen kleinen und/oder wenigen großen Schäden resultieren. Somit ergibt sich ein perfekter Transfer von Zufalls- und insbesondere Änderungs- und Irrtumsrisiken, soweit deren Auswirkungen die Priorität übersteigen.
- Die Stop-Loss-Deckung passt sich automatisch der (an der Prämienentwicklung gemessenen) Portefeuille-Entwicklung an, wenn Priorität und Haftung in Schadenquoten definiert sind. Die Definition von Priorität und Haftung in Promille der aggregierten Versicherungssumme des rückversicherten (Teil-) Portefeuilles bildet dessen Exponierungsentwicklung noch präziser ab, da eine sich verändernde Prämienqualität keine Auswirkungen auf Priorität und Haftung hat.
- Einfache Administration (u. a. keine zeitlichen und lokalen Ereignisabgrenzungen in kumulexponierten Sachversicherungssparten erforderlich).

32) In sehr seltenen Fällen werden Priorität und Haftung von Stop-Loss-Deckungen auch in Schadenfrequenzen (Schadenanzahl/Anzahl Policen, in der Sachversicherung ggf. auch Schadenanzahl/kumulierte Versicherungssummen) des geschützten Teilportefeuilles definiert. Der Schadenaufwand und die eventuelle Rückversicherungsentlastung errechnet sich dabei aus der Multiplikation der Schadenfrequenz des rückversicherten (Teil-)Portefeuilles mit dem rückversicherungsvertraglich definierten Durchschnittsschaden. Damit sind lediglich die Schadenstückzahlen deckungsauslösend.

33) Mitunter werden diese auch als **Aggregate XL** bezeichnet.

CONTRA

- Begrenzte Rückversicherungshaftung: Das Risiko der Fehleinschätzung des möglichen Jahres-Höchstschadens ist nur im Rahmen des gewählten Plafonds gedeckt. Die Reduktion des Fehleinschätzungsrisikos ist nur durch einen höheren Plafond und damit gegen ein höheres Entgelt möglich.
- Begrenzte Verfügbarkeit am Rückversicherungsmarkt: Wegen der Universalität der Deckung, die dann auch Änderungs- und Irrtumsrisiken erfasst, bietet der Rückversicherungsmarkt klassische Stop-Loss-Verträge üblicherweise nur in Sparten an, bei denen primär zufallsbedingt schwankende Schadenkumule (Zufallsrisiko) – wie insbesondere infolge der Naturgefahren Sturm, Hagel, Überschwemmung etc.– das Jahresergebnis bestimmen.
- Priorität immer in einer Größenordnung, in der der Zedent sich netto bereits definitiv in einer spürbaren Verlustsituation befindet (Prioritäten meistens ab 100 % Nettoschadenquote).

2.2.3 Festlegung von obligatorischer Zeichnungskapazität und Eigenbehalt

Die Festlegung der erforderlichen obligatorischen Zeichnungskapazität **pro Einzelrisiko** folgt in den meisten Fällen dem Kongruenzpostulat: Ihre Höhe wird so bemessen, dass für die große Mehrzahl der gezeichneten Risiken automatische Rückversicherung besteht und damit fakultativer Rückversicherungsbedarf vermieden wird. Fakultative Abgaben erfordern einen erheblichen manuellen Bearbeitungsaufwand, so dass der Zedent nur eine überschaubare Anzahl an fakultativen Zessionen sinnvoll bearbeiten kann. Darüber hinaus wird die Höhe der obligatorischen Rückversicherungshaftung natürlich auch bestimmt von den Preisforderungen der Rückversicherer und der Bereitschaft des Rückversicherungsmarkts, Kapazitäten bereitzustellen. Dabei verlangt der Rückversicherer regelmäßig ein angemessenes Verhältnis zwischen Haftung und gewähltem Eigenbehalt, damit der Zedent nicht in eine reine Maklerrolle ohne eigenes wirtschaftliches Interesse an den übernommenen Risiken gerät.

Die Festlegung der obligatorischen Zeichnungskapazität bei Rückversicherungsverträgen, die **Kumulrisiken** decken, kann nicht mehr dem Kongruenzpostulat pro Risiko folgen.³⁴ Stattdessen werden aktuarielle und/oder geowissenschaftliche Kumulschaden-Modellierungen des rückzuversichernden (Teil-)Portefeuilles durchgeführt. Die obligatorische Zeichnungskapazität wird dann in der Höhe gewählt, die eine bestimmte Schaden-Unterschreitungswahrscheinlichkeit pro Ereignis oder pro Jahr sicherstellen soll. Beispielsweise wird der Plafond der nichtproportionalen Kumuldeckung so gewählt, dass der hundert- oder zweihundertjährige Jahresschaden oder das hundert- oder zweihundertjährige Schadenereignis des betrachteten Portefeuilles gerade noch abgedeckt ist.

³⁴ Im Sonderfall kapazitätsmäßig nicht limitierter Quotenrückversicherungen ist diese Kongruenz für den zedierten Anteil allerdings gegeben. Aus diesem Grund sind Quotenrückversicherungen zur Deckung des Sturmkumulrisikos unverändert von größerer Bedeutung, zumal sie das nicht zu unterschätzende Modellrisiko anteilig auf den Rückversicherer überwälzen. Das Modellrisiko als Teil des Irrtumsrisikos wird umso bedeutsamer, je stärker die Rückversicherungsentscheidungen modellbasiert getroffen werden.

Die früher zur Haftungsfestlegung üblichen erfahrungs- oder szenariobasierten Ansätze werden inzwischen bestenfalls noch zur Plausibilisierung der Modellierungsergebnisse herangezogen, was aber durchaus angezeigt ist.

Die **Eigenbehaltshöhe** bestimmt sich nach der Risikoneigung des Zedenten bzw. der seiner Entscheidungsträger und wird beeinflusst von der Größe des zu schützenden Portefeuilles und dessen (Schaden-)Schwankungsanfälligkeit sowie von der Höhe der Eigenkapitalbasis (inklusive Schwankungsrückstellungen) des Zedenten. Darüber hinaus beeinflusst der Preis der Rückversicherung die Eigenbehaltswahl ebenso wie das Angebotsverhalten am Rückversicherungsmarkt. Durch aktuarielle Portefeuilleanalysen kann der im Hinblick auf ein gegebenes Ziel, z. B. die Minimierung der erwarteten Schwankung des Jahresschadens, mathematisch optimale Eigenbehalt pro Risiko, pro Ereignis und pro Jahr analytisch ermittelt bzw. modelliert werden und damit als rein quantitative versicherungstechnische Entscheidungshilfe bei der Eigenbehaltswahl dienen. Auch nichtversicherungstechnische Zielvorstellungen der Rückversicherungsnahme haben Einfluss auf die Festlegung der Eigenbehaltshöhe.

Die Höhe der **obligatorischen Rückversicherungshaftung** ist die Differenz zwischen obligatorischer Zeichnungskapazität und Eigenbehaltshöhe. In der Praxis kommt es durchaus vor, dass die Bereitschaft des Rückversicherungsmarkts, bestimmte (pro-Risiko- oder auch pro-Ereignis-)Rückversicherungskapazitäten bereitzustellen, die insgesamt generierbare obligatorische Zeichnungskapazität limitiert, obwohl die Portefeuille-Realität des Zedenten eine größere Kapazität als wünschenswert oder erforderlich nahelegt.

2.2.4 Zusammenhang zwischen Rückversicherungsform, Schwankungsanfälligkeit des Rückversicherungsergebnisses und den Kosten der passiven Rückversicherung

Je betrachteter Vertragsperiode ergibt sich das **Vertragsergebnis** des Rückversicherungsvertrags als Summe aus **versicherungstechnischem Ergebnis** (Rückversicherungsprämie abzüglich endabgewickelter Schadenaufwendungen abzüglich Rückversicherungsvergütungen, wie u. a. Rückversicherungsprovisionen und Gewinnanteilen) und **nichtversicherungstechnischem Ergebnis** (Summe der positiven und negativen Zinseffekte aufgrund der temporär anlagefähigen Zahlungsströme). In seiner **Margenkalkulation** (Erwartungswertkalkulation des angestrebten Vertragsergebnisses) muss der Rückversicherer folglich ein Erwartungsergebnis ansetzen, das hoch genug ist, die dem Rückversicherungsvertrag zuzurechnenden anteiligen Verwaltungskosten sowie die anteiligen Kosten der Kapitalbereitstellung (**Kapitalkosten**³⁵) sowie darüber hinausgehende Gewinnanforderungen zu decken.

35) Die Kapitalkosten entsprechen der Verzinsungsforderung an das zum Geschäftsbetrieb bereitzuhaltende Eigen- und Fremdkapital eines Unternehmens.

Das Ausmaß der konkreten (Rück-)Versicherungsleistung sowie der Summe aller Schadenleistungen eines (Teil-)Portefeuilles ist aufgrund des versicherungstechnischen Risikos ex ante ungewiss. Der (Rück-)Versicherer muss folglich ein hinreichendes **Sicherheitskapital**³⁶ vorhalten, um erforderlichenfalls über das kalkulierte Maß hinausreichende Schadenausreißer begleichen zu können. Dieses Sicherheitskapital kann mittels aktuarieller Methoden quantifiziert werden. Es wird oft als die erwartete versicherungstechnische Verlusthöhe eines (Teil-)Portefeuilles definiert, die bei einer vorgegebenen Wahrscheinlichkeit nicht überschritten wird. Es handelt sich also um eine monetäre Größe, die das Risiko eines (Teil-)Portefeuilles zum Ausdruck bringt (Risikomaß, z. B. „Value at Risk“ des versicherungstechnischen Ergebnisses zur Wahrscheinlichkeit x). Sie wird üblicherweise als **Risikokapital** bezeichnet.

Je stärker die modellierten **Ergebnisschwankungen** eines Rückversicherungsvertrags ausfallen, umso höher muss das diesem Rückversicherungsvertrag zuzurechnende Risikokapital sein. Bei gegebener Anforderung an die Verzinsung des dafür bereitzuhaltenden Kapitals ist das erforderliche Risikokapital somit umso größer, je schwankungsanfälliger ein Rückversicherungsvertrag ist.³⁷ Damit müssen die kalkulierten Margen des Rückversicherers, also das kalkulierte absolute Vertragsergebnis in Prozent der Vertragsprämie, in diesen Fällen zwangsläufig höher sein als bei gering verlaufsschwankenden Rückversicherungsverträgen. Wegen der typischerweise stärkeren Ergebnisverlaufsschwankungen muss der Rückversicherer unter sonst gleichen Bedingungen folglich nichtproportionalen Rückversicherungsverträgen sowie proportionalen Naturgefahrendeckungen ein verhältnismäßig höheres Risikokapital zurechnen als dem sonstigen proportionalen Geschäft. Auch durch niedrige Prämie-/Haftungsverhältnisse (als Indikatoren erheblicher Schwankungsanfälligkeit) charakterisierte sonstige proportionale Rückversicherungsverträge erfordern eine größere Risikokapitalzuordnung mit der Folge höherer Margenerfordernisse.

Da die Prämienbasis nichtproportionaler Rückversicherungsverträge spürbar geringer ist als diejenige proportionaler Verträge, muss der Rückversicherer erheblich höhere prozentuale **Verwaltungskosten** pro nichtproportionalem Rückversicherungsvertrag ansetzen als bei proportionalen. Auch aus diesem Grund müssen die Margen nichtproportionaler Rückversicherungsverträge relativ höher sein als diejenigen proportionaler Rückversicherungen.

Die **Kosten der passiven Rückversicherung** des Zedenten und damit der **Preis** der Rückversicherungsnahme ergeben sich aus der Summe der an den Rückversicherer abgegebenen versicherungstechnischen und nichtversicherungstechnischen Positivergebnisse.³⁸ Die Rückversicherungsprämien als solche stellen somit nicht die Kosten der passiven Rückversicherung des Zedenten dar. Unter dem reinen Risikotransferaspekt – bei Vernachlässigung sonstiger Entscheidungsparameter – ist es aus Sicht des Zedenten ökonomisch rational,

36) Das Sicherheitskapital in der Assekuranz besteht aus Eigen- und Fremdkapitalanteilen. Aufsichtsrechtliche Solvenzvorgaben legen Mindeststandards fest, die die Risikospezifika des jeweiligen (Rück-) Versicherers berücksichtigen. Siehe Abschnitt 4.

37) Bevor die Computertechnik entsprechend entwickelt und die modernen aktuariellen Bewertungsmodelle vorhanden waren, wurde dieser durchaus triviale Aspekt kalkulatorisch berücksichtigt, in dem ein Bruchteil der Standardabweichung des kalkulierten Schadenaufwands als **Schwankungsschlag** ermittelt wurde.

38) Betriebswirtschaftlich präzisiert gilt: Der Barwert der an den Rückversicherer abgegebenen (Erwartungs-)Gewinne stellt die (Erwartungs-)Kosten der passiven Rückversicherung dar.

dann Rückversicherung zu nehmen, wenn die erwarteten Kosten der passiven Rückversicherung geringer sind als die anteiligen Kapitalkosten bei äquivalenter Risikselbsttragung.

2.2.5 Bewertung

In den vorangegangenen Ausführungen wurde der unterschiedliche Leistungsumfang der einzelnen Rückversicherungsformen, die sich teilweise ergänzen oder auch einander ausschließen, aufgezeigt. Die einzelnen Rückversicherungsformen sind insbesondere unterschiedlich geeignet, den Auswirkungen der jeweiligen Erscheinungsform des versicherungstechnischen Risikos zu begegnen.³⁹

AUSPRÄGUNGSFORM	GEEIGNETES RV-INSTRUMENT	EIGENBEHALTSFORM
Großschäden auf Einzelrisiken (Zufallsrisiko)	Homogenisierung des Bestands (PML, Versicherungssumme) durch Summenexzedent	fester Betrag <i>pro Risiko</i>
	Homogenisierung des Schadenverlaufs durch Einzel-Schadenexzedent	fester Betrag <i>pro Schaden</i> auf ein einzelnes Risiko
Kumul vieler Schäden auf Einzelrisiken durch ein Schadenereignis (Zufallsrisiko)	Kumul-Schadenexzedent	fester Betrag <i>pro Schadenereignis</i>
	(substanzielle) Quote	fester Prozentsatz <i>pro Risiko</i>
Schwankungen im Klein- und Mittelschadenbereich wegen Zunahme von Schadenhäufigkeit und/oder Schadendurchschnitt (Zufalls- oder Änderungsrisiko)	Reduzierung des Haftungsvolumens und damit des absoluten Schwankungsbetrags durch Quote	fester Prozentsatz <i>pro Risiko</i>
	Stabilisierung der Schadenquoten durch Stop Loss	<i>Jahresschadenquote</i> in % der Basisprämie (ggf. auch Jahreschadenaufwand als Absolutwert)
<i>Irrtumsrisiko</i>	Reduzierung des Haftungsvolumens durch Quote/Stop Loss ; bei Summenexzedent bzw. Einzel-Schadenexzedent durch geringere Eigenbehalte	

Die Wahl der **Rückversicherungsstruktur** ist abhängig von den versicherungstechnischen Spezifika der zu deckenden Sparten oder Geschäftssegmente, den Zielvorstellungen des Zedenten sowie den Platzierungsmöglichkeiten im Rückversicherungsmarkt. In der Praxis werden in der Regel zwei, mitunter aber auch mehr Rückversicherungsformen miteinander kombiniert, um im jeweiligen Einzelfall die versicherungstechnische oder jahresabschluss-technische Aufgabenstellung gezielt zu lösen. Oft gehen proportionale Rückversicherungsabgaben vorweg, und die danach verbleibenden Eigenbehalte werden durch nichtproportionale Zessionen geschützt.

Die in der Praxis anzutreffenden Rückversicherungsstrukturen und Rückversicherungsprogramme sind, soweit deren Wirkungsziele überwiegend auf die Steuerung des versicherungstechnischen Risikos ausgerichtet sind, eine Anwendung der in der vorstehenden Tabelle abstrakt systematisierten Aspekte. Natürlich wirken bei der Festlegung der Rückver-

³⁹⁾ Modifiziert nach Jürgen Strauß, Die Rückversicherungsverfahren in der Praxis, in: Mathematische Verfahren der Rückversicherung, Heft 19 der Schriftenreihe Angewandte Versicherungsmathematik, hrsg. von Hans-Rudolf Dienst, Karlsruhe 1988, S. 17 f.

sicherungsstrukturen bzw. der Konstruktion der Rückversicherungsprogramme auch Vergangenheitserfahrungen und -entwicklungen aus einer meistens sehr langjährigen Vertragsbeziehung mit.

In Deutschland finden sich in den Sparten der **Haftpflicht**versicherung sowie in der **Kraftfahrzeug-Haftpflicht**versicherung immer Einzel-Schadenexzedenten (bzw. nicht weiter spezifizierte Schadenexzedenten „pro Schadenereignis“), mitunter auch solche auf den Selbstbehalt nach einer vorweggehenden Quotenrückversicherung. In der **Kraftfahrzeug-Kasko**versicherung finden sich Kumul-Schadenexzedenten – aufgrund der Naturgefahrenexponierung durchaus auch gemeinsam mit den naturgefahrenexponierten Sparten der Sachversicherung – bei vorweggehenden Quotenabgaben ggf. auf den verbleibenden Selbstbehalt; Einzel-Schadenexzedenten sind selten, da sie aufgrund der eher niedrigen Fahrzeugwerte nur bei sehr kleinen Beständen sinnvoll wirken. In der **Unfall**versicherung überwiegen Einzel-Schadenexzedenten, oft verbunden mit einem Kumul-Schadenexzedenten für den unbekanntenen Personenkumul, der häufig auch nicht erkannte Policenkumule pro Person deckt. Auch kombinierte Einzel- und Kumulschadenexzedenten kommen vor. Bis Anfang der 1990er Jahre waren in der Unfallversicherung Summenexzedenten marktüblich, da diese die typischerweise stark heterogenen Versicherungssummen effizient homogenisieren. Die in der Praxis der Unfallrückversicherung selten anzutreffenden Quotenabgaben haben überwiegend stützenden Charakter.

In den Sparten der **Sach**versicherung, die typischerweise durch gefahrenspezifisch heterogene Risikostrukturen und Versicherungssummen- bzw. PML-Strukturen charakterisiert sind, finden sich häufig proportionale Zessionen. Diese werden daher überwiegend nach den (rück-)versicherten Gefahren geordnet. Die risikoadäquaten Prämienanteile der unterliegenden Versicherungsverträge müssen dann der jeweiligen Gefahr zugeordnet und ggf. in die Rückversicherung alimentiert werden. So sind bei der Rückversicherung der **Feuer-/EC**-Gefahren häufig Summenexzedenten, selten auch Quotenabgaben, vorzufinden. Mitunter werden die Summenexzedenten-Selbstbehalte durch kombinierte Einzel- und Kumul-Schadenexzedenten geschützt, um evtl. PML-Überschreitungen und das Feuer-Konflagrationsrisiko abzudecken. Kumul-Schadenexzedenten schützen den Selbstbehalt bei **Naturgefahren**ereignissen (insbesondere Sturm/Hagel/Überschwemmung/Erdbeben/sonstige Elementargefahren aus der **gewerblichen Gebäude- und Inhalts**versicherung, der **Wohngebäude-** und der **Hausrat**versicherung). In der deutschen **Naturgefahren**-Rückversicherung bestehen häufig Quotenrückversicherungen, die den Kumul-Schadenexzedenten vorweggehen. Mitunter werden Stop-Loss-Deckungen anstatt Kumul-Schadenexzedenten zum Selbstbehaltsschutz eingesetzt. Auch finden sich Quotenabgaben, deren Selbstbehalte in einer zweiten Stufe mittels Kumul-Schadenexzedenten geschützt werden, an die anschließend in dritter Stufe ein Stop Loss folgt. Bei der Rückversicherung der **Leitungswassergefahr** finden sich zuweilen Kumul-Schadenexzedenten oder Stop-Loss-Verträge, die frostbedingte Schadenausreißer nivellieren sollen. Reine Einzel-Schadenexzedenten kommen in den nicht (naturgefahren-)kumul-exponierten Sparten bzw. Gefahren der **Sach**versicherung nur selten vor.

Alle Rückversicherungsformen sind generell auch im **Retrozessionsgeschäft** einsetzbar. Allerdings kommen Summenexzedenten in der Praxis nur in seltenen Ausnahmefällen als Retrozessionsinstrumente, z. B. zur Retrozession fakultativer Zeichnungen, in Frage, da der Rückversicherer üblicherweise nicht über die erforderlichen detaillierten Risikoinformationen verfügt, um pro Einzelrisiko die Retrozession alimentieren zu können.

Die verschiedenen Rückversicherungsformen haben Rückwirkungen auf das jeweilige **Markt- und Zeichnungsverhalten** des einzelnen Rückversicherers. Das Betreiben der **proportionalen** Rückversicherung erfordert zwangsläufig tiefergehende Marktkenntnisse über das der Rückversicherung zu Grunde liegende Originalgeschäft des jeweiligen Zedenten und des Markts insgesamt. Hierdurch entstehen automatisch Anknüpfungspunkte für Beratungen und Chancen auf einen intensiveren Risikodialog, was insgesamt die Kundenbindung verstärken dürfte. Allerdings sind damit regelmäßig längere Ausbildungszeiten der Marktmitarbeiter zum Erfahrungserwerb verbunden. Der proportionale Rückversicherer kann sich im obligatorischen Geschäft zudem den Preiszyklen des Originalmarkts nur begrenzt entziehen und teilt deshalb prinzipiell das Marktpreisrisiko seines Zedenten, worauf er keinen unmittelbaren Einfluss hat. Auch dies begründet ein auf der Rückversicherungsform beruhendes strukturelles **Erfordernis zur Langfristigkeit** der Rückversicherungsbeziehung.

Bei **nichtproportionalen** Verträgen ist das Underwriting und die Kumulsituation im Portefeuille des Rückversicherers prinzipiell leichter (zentral) steuerbar, da immer begrenzte Haftungen der Höhe nach und meistens auch der Frequenz nach vorliegen. Der Preiszyklus im nichtproportionalen Rückversicherungsgeschäft wird ausschließlich durch den Rückversicherungsmarkt bestimmt, da die Entgeltkalkulation und -gestaltung vom Preiszyklus des rückversicherten Originalgeschäfts abgekoppelt ist. Die Zeichnung nichtproportionalen Geschäfts erfordert in der Regel geringere Kenntnisse des rückversicherten Originalgeschäfts und verlangt sehr viel weniger qualitative Einschätzungen der Originalentwicklung des betreffenden Erstversicherungsmarkts in den gedeckten Sparten, da das Underwriting meistens stark formal-analytisch quantitativ geprägt ist. Daher sind Mitarbeiter flexibler über Sparten und Märkte hinweg einsetzbar, weil die aktuariellen Quotierungs- und Reservierungsinstrumente weitgehend universell einsetzbar sind. Entsprechend kürzer sind die erforderliche Ausbildungs- und Erfahrungszeit verglichen mit dem proportionalen Geschäft.

2.3 Risikoausgleich in der Zeit und Finanzrückversicherung

Der Einsatz der unterschiedlichen Rückversicherungsinstrumente bezweckt durch den (anteiligen) Transfer des versicherungstechnischen Risikos gleichermaßen eine Verbesserung des Risikoausgleichs im Nettoportefeuille des Zedenten (Risikoausgleich im Kollektiv) wie auch einen verbesserten **Risikoausgleich in der Zeit**. Bei Letzterem werden Schadenausreißer einzelner Jahre mittels einer faktisch längerfristig bestehenden Rückversicherungsvereinbarung auf den Rückversicherer überwältzt, der diese Schadenübernahme in schaden-

armen oder schadenfreien Jahren in Form versicherungstechnischer Gewinne aus der Rückversicherungsvereinbarung (über-)kompensiert. Ein solcher Risikoausgleich ist dem Grunde nach in allen rückversicherten Sparten gegeben. Er spielt aber insbesondere in der Rückversicherung von Naturgefahren eine entscheidende Rolle, da die durch diese Gefahren exponierten Risiken portfeuilleweit kumulieren. Diese Kumulierung verhindert einen erfolgreichen Risikoausgleich im Kollektiv – der ja die Unabhängigkeit der versicherten Risiken erfordert – im betrachteten Versicherungsjahr.

Jede Rückversicherungsvereinbarung zieht neben dem Risikotransfer **gleichzeitig erfolgswirtschaftliche und finanzwirtschaftliche Effekte** im Jahresabschluss des Zedenten nach sich. Durch Variation des Risikotransfergehalts einer Rückversicherungsvereinbarung geht die traditionelle Rückversicherung sukzessive in eine **Finanzrückversicherung** (Financial Reinsurance, Finite Reinsurance; Strukturierte Rückversicherung) über.

Die Deckungskonstruktion einer Finanzrückversicherung nutzt die klassischen Rückversicherungsformen und deren spezifischen rückversicherungstechnischen Gestaltungsparameter, wie z. B. die Schadenportfeuille-Behandlung, wobei jedoch das Ausmaß des Risikotransfers gezielt begrenzt wird. Zudem sind die aus den rückversicherungsvertraglichen Zahlungsströmen resultierenden positiven und negativen Zinsen regelmäßig expliziter Teil der Finanzrückversicherungsvereinbarung. **Ziel** der Finanzrückversicherungsnahme ist es, erstens, die den klassischen Rückversicherungsformen inhärenten finanz- und erfolgswirtschaftlichen Effekte in Relation zum Risikotransfer zu verstärken oder zweitens, Rückversicherungskapazitäten zu erschließen, die ohne Risikobegrenzungen zu Gunsten des Rückversicherers nicht erhältlich wären.^{40,41} Das Prinzip des Risikoausgleichs in der Zeit – das in der klassischen Rückversicherung üblicherweise nicht vertraglich festgeschrieben wird – ist expliziter Teil des Finanzrückversicherungsvertrags. Mit der VAG-Novelle 2006 wurde die Finanzrückversicherung in Deutschland erstmals gesetzlich definiert und es werden in § 167 VAG Grundanforderungen an den Risikotransfergehalt gestellt. Diese Anforderungen werden durch Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Finanzen konkretisiert⁴², dies allerdings ohne alle Zweifelsfragen zu klären.

40) Zur Finanzrückversicherung siehe die Überblicke bei *Andreas Schwepcke/Alexandra Vetter*, Handbuch der Rückversicherung, Karlsruhe 2017, S. 141 ff. und *Dieter Farny*, Versicherungsbetriebslehre, 5. Auflage, Karlsruhe 2011, S. 597 ff. Eine ausführlichere Darstellung findet sich bei *Peter Liebwein*, Klassische und moderne Formen der Rückversicherung, 3. Auflage, Karlsruhe 2018, S. 377 ff., der die Gestaltungsformen der Finanzrückversicherung in den Kontext strukturierter Rückversicherung stellt und systematisiert.

41) Aufgrund missbräuchlicher Ausgestaltung von Finanzrückversicherungsverträgen in den USA, Irland und Australien standen solche Verträge ab Frühjahr 2005 unter besonderer Beobachtung insbesondere der Aufsichtsbehörden. Im Kern erstreckte sich die Diskussion auf die grundsätzliche Frage, welches Ausmaß an Risikotransfer erfüllt sein muss, damit im Sinne aufsichts- oder rechnungslegungsrechtlicher Normen ein (Rück-)Versicherungsvertrag vorliegt.

42) Vgl. Verordnung über Finanzrückversicherungsverträge und Verträge ohne hinreichenden Risikotransfer (Finanzrückversicherungsverordnung - FinRVV) vom 18. April 2016, BGBl. I, S. 838.

3. WIRKUNGEN DER PASSIVEN RÜCKVERSICHERUNG IM HANDELSRECHTLICHEN JAHRESABSCHLUSS

3.1 Vorbemerkungen

Der Risikotransfer durch passive Rückversicherung beeinflusst – gewollt oder ungewollt – gleichzeitig viele versicherungstechnische und auch nichtversicherungstechnische Größen im HGB-Jahresabschluss des Zedenten. Daher kann die Rückversicherungsnahme in gewissem Umfang zur gezielten Jahresabschlussgestaltung eingesetzt werden. Rückversicherung kann sowohl zur (temporären) **Ergebnisstützung** als auch zur (teilweisen) Steuerung der **Erfolgsströme** (innerhalb der Sparte und über Sparten hinweg) und der **Bilanzstruktur** eingesetzt werden. Die Jahresabschluss-Steuerung gelingt umso wirksamer, je größer die durch Rückversicherung beeinflussten Prämien- und Schadenvolumina ausfallen. Insbesondere die klassische Quotenrückversicherung stellt über den (anteilig) umfassenden Risikotransfer hinaus ein wirkungsvolles Instrument zur Gestaltung des HGB-Jahresabschlusses dar.⁴³

Im Folgenden werden ausgewählte Aspekte der Jahresabschlusswirkungen kurz skizziert.

3.2 Auswirkungen auf die Schadenquoten

Die folgenden Ausführungen gelten immer unter der Einschränkung sonst gleicher Bedingungen und beziehen sich gleichermaßen auf Geschäftsjahresschadenquoten (im Geschäftsjahr geleistete Schadenzahlungen und gebildete Schadenrückstellungen für im Geschäftsjahr eingetretene Schäden) wie auf rechnungsmäßige Schadenquoten (bilanzielle Schadenquoten nach Abwicklung der Vorjahresschadenrückstellungen).

Nichtproportionale Rückversicherungsformen beeinflussen die Nettoschadenquote sehr stark: In Jahren schadenfreier NP-Deckungen führt das abgeflossene NP-Entgelt zu einer Erhöhung der Nettoschadenquote gegenüber der Bruttoschadenquote. In Jahren, in denen die NP-Deckungen zu höheren Schadenentlastungen als Entgeltabflüssen führen, reduziert sich die Nettoschadenquote im Vergleich zur Bruttoschadenquote.

Die **Quotenrückversicherung** verändert die Höhe der Nettoschadenquote im Vergleich zur Bruttoschadenquote in denjenigen Fällen nicht, in denen der Rückversicherer auch die anteiligen Schadenregulierungsaufwendungen in den Schadenaufwendungen voll erstattet, also über die externen Schadenregulierungsaufwendungen hinaus auch die internen⁴⁴ Schadenregulierungsaufwendungen anteilig vergütet. In der Praxis ist es jedoch üblich, dass die internen Schadenregulierungsaufwendungen durch die Rückversicherungsprovision abgegolten werden. In diesem Fall muss bei alleinigem Bestehen der Quotenrückversi-

43) Siehe dazu ausführlich *Werner Schwillig*, Die Funktionen der Quotenrückversicherung in der deutschen Schaden- und Unfallversicherung, in: Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft, 85. Band (1996), S. 651 ff.

44) Interne Schadenregulierungsaufwendungen lassen sich nicht ohne weiteres einzelnen Versicherungsfällen zuordnen. Es handelt sich insbesondere um die (Gehälter und die sonstigen) Aufwendungen der Schadenabteilung(en) und die anteiligen Aufwendungen der Zentralabteilungen des Versicherers. Diese **Gemeinkosten** schlüsselt der Erstversicherer den betriebenen Sparten im Brutto zu. Die Schlüsselung ist nicht willkürfrei und in aller Regel für Rückversicherungsbelange nicht adäquat.

cherung die Nettoschadenquote höher als die Bruttoschadenquote sein. Das Ausmaß der Erhöhung der Nettoschadenquote gegenüber der Bruttoschadenquote ist zwangsläufig umso größer, je höher die internen Schadenregulierungsaufwendungen sind und je höher die Quotenabgabe ausfällt.

Die **Summenexzedenten-Rückversicherung** kann dazu führen, dass die Nettoschadenquote erheblich von der Bruttoschadenquote abweicht. Sofern die hoch rückversicherten (hochsummigen) Portfeuille-Segmente relativ stärker schadenbetroffen sind als die gering rückversicherten, wird die Nettoschadenquote regelmäßig niedriger als die Bruttoachadenquote sein. Umgekehrt ist es aber auch möglich, dass sich die Nettoschadenquote durch den Summenexzedenten gegenüber der Bruttoschadenquote erhöht, wenn die gering oder nicht rückversicherten Risiken relativ stärker von Schäden betroffen werden. Da unter Summenexzedenten die internen Schadenregulierungsaufwendungen durch die Rückversicherungsprovision mit abgegolten werden (die adäquate Zuordnung interner Schadenregulierungsaufwendungen auf den Summenexzedenten ist nicht möglich), ergeben sich zusätzlich zu den skizzierten Effekten Kompensierungen oder Verstärkungen durch unter sonst gleichen Bedingungen erfolgende Erhöhungen der Nettoschadenquoten im Vergleich zu den Bruttoschadenquoten.

3.3 Auswirkungen auf die Schwankungsrückstellung

Die zwangsläufig erfolgende Beeinflussung der Nettoschadenquoten durch die Rückversicherungsinstrumente hat unmittelbare Konsequenzen auf Bildungsvoraussetzung, Höhe und Veränderung der **Schwankungsrückstellung**.

Nichtproportionale Verträge haben über ihre Wirkung auf die Nettoschadenquote eine tendenziell stärkere Wirkung auf den Durchschnitt und die Streuung der Nettoschadenquoten des Beobachtungszeitraums sowie auf Überschadenentnahmen und Unterschadenzuführungen. Gleiches *kann* für **Summenexzedenten** gelten, die zugleich bei einer relativ hohen Abgabequote die Höhe des Sollbetrags und somit auch die Zinszuführung stärker reduzieren als nichtproportionale Deckungen. Die **Quotenrückversicherung** hat unter sonst gleichen Bedingungen eine eher geringere Auswirkung auf die Schwankungsrückstellung des zedierenden Versicherungsunternehmens; sie wirkt primär auf die Höhe des Sollbetrags und relativ weniger auf die Höhe der Nettoschadenquote. Allerdings hat eine hohe Quotenzession bei gleichzeitiger Abgeltung der internen Schadenregulierungsaufwendungen durch die Rückversicherungsprovision eine stark erhöhende Wirkung auf die Nettoschadenquote.

Bei Rückversicherungsentscheidungen sollten die Auswirkungen der verschiedenen Rückversicherungsformen auf die Schwankungsrückstellung beachtet werden. In gewissen Grenzen kann die passive Rückversicherung zur Steuerung der Schwankungsrückstellung eingesetzt werden. Eine bestehende Schwankungsrückstellung kann unter dem Aspekt der Ver-

minderung der Ergebnisschwankung temporär als Substitut einer Rückversicherungsnahe fungieren, jedoch mit der Konsequenz, dass bei niedrigem Stand oder nach völliger Auflösung dieser Rückstellung wieder Rückversicherungskapazität erworben werden muss.

3.4 Finanzwirtschaftliche Auswirkungen⁴⁵

Da alle Rückversicherungsverträge zwangsläufig mit **Zahlungsströmen** einhergehen (u. a. Prämien, Schadenzahlungen, Rückversicherungsprovisionen, Gewinnanteile, Bardepotstellungen), beeinflussen sie auch die Liquiditäts- und insbesondere die Kapitalertragssituation des Zedenten im Netto.

Bei **proportionalen Verträgen** haben die Zahlungsbewegungen zwischen Zedent und Rückversicherer in der Regel ein absolut größeres Ausmaß als bei nichtproportionalen Verträgen. Aufgrund des normalerweise quartalsweisen Ausgleichs des Kontokorrents – der zudem mit mehrwöchiger Verzögerung erfolgt – sowie aufgrund von Schadeneinschusszahlungen des Rückversicherers außerhalb des Kontokorrents erzielt der Zedent in Zeiten positiver Anlagezinsen per Saldo regelmäßig Differentialgewinne in Form von Kapitalerträgen, da er temporär über Liquidität disponieren kann, die bei haftungskongruenter Betrachtung dem Rückversicherer zustünde (Aspekte der Kreditgewährung). Das Ausmaß dieser Differentialgewinne ist unter sonst gleichen Bedingungen umso größer, je höher das proportional zedierte Volumen ausfällt. Das relative Ausmaß der Zinsträgerbildung beim Rückversicherer ist damit spürbar geringer als im Netto des Zedenten.

Bei **nichtproportionalen Rückversicherungsverträgen** ist die Höhe der Cash-flow-Bewegungen zwischen Zedent und Rückversicherer in den meisten Fällen absolut geringer als bei proportionalen. Aufgrund der Vorausprämienzahlungen, die üblicherweise zeitnah nach dem Beginn der Rückversicherungsperiode erfolgen, und der Tatsache, dass der Rückversicherer erst dann Zahlungen leistet, wenn die Schadenzahlungen des Zedenten die Priorität übersteigen, kann der Zedent kaum Differentialgewinne im Kapitalanlagebereich erzielen. Dagegen ist das relative Ausmaß der Zinsträgerbildung beim Rückversicherer in Zeiten positiver Zinsen hoch; es ist weitaus größer als bei proportionalen Rückversicherungsverträgen.

Durch die Gestaltung der **Abrechnungsmodalitäten**, z. B. durch Abschlagszahlungen, können in Zeiten positiver Zinsen Kapitalerträge des Zedenten in erhöhte Rückversicherungsprovisionen und damit in technische Ergebniskomponenten umgewandelt werden. Hierzu eignen sich vor allem proportionale Rückversicherungsdeckungen, insbesondere Quoten. Allgemein-Haftpflicht- und Kraftfahrzeug-Haftpflicht-Quoten, deren Provisionserstattungen kalkulatorisch bereits künftige Zinserträge des Rückversicherers beinhalten, bewirken zudem automatisch eine solche Umwandlung von nichttechnischen Größen in versicherungs-

45) Siehe dazu ausführlich *Michael Thiernemann*, Rückversicherung und Zahlungsströme, Bergisch Gladbach/Köln 1993, S. 118 ff.

technische. Im derzeitigen Niedrig- bis Nullzinsumfeld spielt dieses Gestaltungselement naturgemäß keine Rolle.

4. SOLVENZ- UND KAPITALWIRKUNGEN DER PASSIVEN RÜCKVERSICHERUNG

Passive Rückversicherung bewirkt immer einen **Eigenkapitalersatz** beim Zedenten und ermöglicht damit zugleich eine Erhöhung der einsetzbaren Brutto-Zeichnungskapazität. Dies gilt einerseits im Hinblick auf die **aufsichtsrechtlichen Eigenkapitalerfordernisse (Solvabilitätsvorschriften)**, die ein (Erst-)Versicherer erfüllen muss (siehe §§ 89 ff. VAG). Dies gilt noch viel stärker in **ökonomischer** Betrachtung, wenn die vom Versicherer insgesamt übernommene Risikoposition, quantifiziert als aktuariell modellierter Verlustbetrag, der mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit nicht überschritten wird (Risikokapital), in Relation zu seinem verfügbaren ökonomischen Eigenkapital (Barwert aller Aktiva abzüglich Barwert aller Verpflichtungen) gestellt wird⁴⁶. Je mehr versicherungstechnisches Risiko der Zedent auf den Rückversicherer überwälzt, umso stärker geht unter sonst gleichen Bedingungen die Exponiertheit seines ökonomischen Eigenkapitals zurück. In dieser Betrachtung ist die Rückversicherungsnahme dann rational, wenn die Kosten der Rückversicherung, verstanden als der Erwartungswert der Gewinnabgabe an den Rückversicherer, geringer sind als die anteiligen Kapitalkosten des Zedenten für das zedierte Geschäftssegment.

Die ökonomische Betrachtung hat in jüngerer Vergangenheit zunehmende Bedeutung erlangt, da inzwischen aktuarielle Methoden und Modelle zur Quantifizierung bestimmter aggregierter Risikopositionen und ganzer Portefeuilles vorhanden sind, die die Abhängigkeits- sowie Diversifikationswirkungen der verschiedenen Risikopositionen einschließen. Die Abbildung dieser Risikopositionen – die nicht nur aus Versicherungsrisiken, sondern auch aus den sonstigen Risiken des Versicherungsunternehmens, insbesondere den Kapitalanlagerisiken, bestehen – erfolgt in **Risikomodellen**. Ökonomisch basierte Risikoquantifizierungsansätze haben sich auch in den seit dem Jahr 2016 gültigen, auf EU-Recht beruhenden **aufsichtsrechtlichen Solvabilitätsvorschriften – Solvency II** genannt – niedergeschlagen (§§ 89 ff. VAG). Die risikokapitalbasiert ermittelten Kapitalanforderungen ergeben sich auf Basis eines Standardmodells oder eines aufsichtsamtlich im Rahmen eines aufwendigen Zertifizierungsprozesses genehmigungspflichtigen unternehmensspezifischen internen Risikomodells (§ 96 VAG). Sie gelten für Erstversicherer wie für Rückversicherer.⁴⁷

Da die Solvabilitätsvorschriften letztlich auf das Netto des Versicherers abstellen, ist die passive Rückversicherung insbesondere auch dazu geeignet, die aufsichtsrechtlichen

46) Diese ökonomische Betrachtung und die daraus abgeleiteten Steuerungsimpulse sind Gegenstand eines als '**wertorientierte Steuerung**' bezeichneten Konzepts zur Unternehmensführung (das auf dem Prinzip des 'Shareholder Value' beruht). Steuerungsziel ist die Steigerung des Unternehmenswerts. Im Assekuranzkontext erstreckt sich dieser Ansatz überwiegend auf die Bewertung der Risikopositionen, die sowohl aus der Sphäre der Versicherungstechnik als auch aus den übrigen Sphären der Unternehmensaktivität (wie u. a. die Kapitalanlage) resultieren.

47) Eine leicht verständliche Übersicht über das komplexe Solvency-II-Regelwerk gibt *Gerlach Schreiber*, Solvency II, Karlsruhe 2016, insbesondere S. 25 ff. Ausführlicher dazu siehe Solvency II - eine Einführung: Grundlagen der neuen Versicherungsaufsicht, hrsg. von *Helmut Gründl* und *Mirko Kraft*, Karlsruhe 2016, insbesondere S. 39 ff.

Risiko- und Solvenzkenzahlen im Netto gegenüber dem Brutto zu verbessern und daher die an den Zedenten gestellten aufsichtsrechtlichen Kapitalanforderungen zu vermindern. Je nach implementierter Rückversicherungsform wirkt die Solvenzkapitalentlastung im versicherungstechnischen Modul des Standardmodells unterschiedlich: **Proportionale** Rückversicherungsverträge – insbesondere Quotenrückversicherungen – vermindern die volumenbasierten Risikogrößen sehr effektiv und sind daher im Risikomodell (in den Modulen „Prämienrisiko“, „Reserverisiko“, „Katastrophenrisiko“) sehr wirkungsvoll. **Nichtproportionale** Rückversicherungen, die primär die Ergebnisvolatilitäten reduzieren, werden im Standardmodell hingegen weniger stark risikomindernd berücksichtigt.

5. FAZIT

Die vorstehenden Ausführungen können und sollen lediglich einen ersten Einblick in die komplexe Materie der Rückversicherung geben. Der Fokus der Darstellung liegt auf der Erläuterung der Funktionsweise der verschiedenen Rückversicherungsformen, da deren Verständnis unabdingbar ist, eine gezielte Rückversicherungspolitik bzw. Retrozessionspolitik betreiben zu können. Dabei ist zu beachten, dass – gleichgültig aus welchen Gründen auch immer die Rückversicherungsnahe erfolgt (siehe dazu Stichworte in Abschnitt 1) –, immer gleichzeitig und nicht trennbar voneinander mehr oder minder starke Wirkungen

- auf die Risikostruktur des zedierenden (Rück-) Versicherers,
- auf seinen Unternehmenswert,
- auf seinen handelsrechtlichen Einzelabschluss,
- auf seinen Konzernabschluss,
- auf seinen Solvenz-Abschluss und
- auf Rating-getriebene Kennzahlensysteme bzw. -modelle

ausgelöst werden. Diese können dazu führen, dass sich Zielvorstellungen der passiven Rückversicherung wirkungsseitig konterkarieren. Gerade in der heutigen Zeit, in der vielfach die eher eindimensional geprägte Vorstellung vorherrscht, mittels aktueller Risikomodelle das Risiko eines (Teil-)Portefeuilles oder des gesamten Unternehmens exakt beschreiben und daher steuern zu können, erscheint es naheliegend, bei der Entscheidungsfindung über die Rückversicherungsstrategie explizit die Gesamtheit des Wirkungsspektrums der passiven Rückversicherung zu bewerten.

Ihr Ansprechpartner



Dr. Werner Schwilling

Leiter Marktbereich Deutschland in der Schaden- und Unfallversicherung

Telefon +49 211. 4554-146

Telefax +49 211. 4554-45146

werner.schwilling@deutscherueck.de

© Werner Schwilling 2018

DEUTSCHE RÜCKVERSICHERUNG AKTIENGESELLSCHAFT

Hansaallee 177

40549 Düsseldorf

Telefon +49 211 4554-01

Telefax +49 211 4554-199

info@deutscherueck.de

www.deutscherueck.de